



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

16. JAHRGANG

HAMBURG, 17. SEPTEMBER 2010

Nr. 9

INHALT

Art.: 88	Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 117	Art.: 98	Hinweise zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost..... 143
Art.: 89	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 10. Juni 2010 - Sozial und Erziehungsdienst..... 121	Art.: 99	„Miteinander und füreinander im Gebet“ - Eucharistische Anbetung 2011 im Erzbistum Hamburg 143
Art.: 90	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 10. Juni 2010 - Entgelterhöhung 129	Art.: 100	Kollekte in den Gottesdiensten am Allerseelen-Tag (Dienstag, den 2. November 2010) 144
Art.: 91	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010 131	Art.: 101	Priestertag 144
Art.: 92	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Änderung der Diözesanen Regelung für das Erzbistum Hamburg vom 26. November 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008..... 134	Art.: 102	Priesterweihe 144
Art.: 93	Beihilfeordnung 136	Art.: 103	Priesterrat..... 144
Art.: 94	Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfavorschriften und der Beihilfeordnung für Priester 138	Art.: 104	Chortag am 18. Juni 2011 144
Art.: 95	Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte im Erzbistum Hamburg 139	Art.: 105	Hinweis auf Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010 145
Art.: 96	Wahl zur V. Regional-KODA Nord-Ost 142	Art.: 106	Approbation des Änderungsdekretes betreffend das Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg 145
Art.: 97	Verbindliche Richtlinie des Erzbischofs von Hamburg zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Regional-KODA Nord-Ost 143	Art.: 107	Verleihung der Ansgar-Urkunde 145
		Art.: 108	Warnung..... 145
		Art.: 109	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Aufbau der Erzbischöfliche Kurie 145
			Kirchliche Mitteilungen
			Personalchronik Hamburg..... 145
			Anschriftenänderungen 146

Art.: 88

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.

9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).
16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll

von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.
23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungs-

behörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).
32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.
33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.
34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte beste-

hen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.

45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.

49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwort-

lichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.
54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 89

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 10. Juni 2010 - Sozial und Erziehungsdienst

In der Sitzung am 10. Juni 2010 in Bad Kösen hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird :

Sozial- und Erziehungsdienst

1. Änderung von § 1 Abs. 3 DVO

§ 1 Abs. 3 DVO wird wie folgt geändert:

„Für die in den Anlagen 6 bis 11 sowie 13 genannten Personen/Mitarbeiter gilt diese Ordnung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.“

2. Anfügung einer Anlage 13 zur DVO

Der DVO wird eine weitere Anlage angefügt:

Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für die Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst, die in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, soweit jene unter § 1 Abs. 1 DVO fallen und nicht dem Geltungsbereich von Anlage 8 zur DVO zuzuordnen sind.
- (2) Für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, die über den 30. September 2010 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der DVO zu demselben Dienstgeber stehen, erfolgt am 1. Oktober 2010 eine Überleitung in die ab diesem Zeitpunkt geltenden Dienstvertragsbestimmungen dieser Anlage. Die Überleitung erfolgt nach § 6; ergänzend finden die Bestimmungen von Anlage 12 zur DVO in entsprechender Weise Anwendung.
- (3) Diese Anlage gilt für die (Erz-)Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg.

§ 2

Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst nach den Merkmalen, die in § 3 aufgeführt sind. Die Mitarbeiter erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 DVO Entgelt nach der in § 4 enthaltenen Tabelle.
- (2) Anstelle des § 16 DVO gilt folgendes:

Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.¹ Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

¹ Ein Berufspraktikum nach Anlage 7 zur DVO gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Die Mitarbeiter erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 DVO - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

Abweichend von Satz 5 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen von § 3

- a) in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5;
- b) in die Entgeltgruppen S 3 oder S 6 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach 5 Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach 6 Jahren in Stufe 5.

- (3) Soweit in der DVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

§ 3

Tätigkeitsmerkmale zu den Entgeltgruppen des Sozial- und Erziehungsdienstes

Den Entgeltgruppen S 2 – S 18 sind die folgenden Tätigkeitsmerkmale zugeordnet:

S 2

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

S 3

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit so-

wie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 2)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 3)

S 5

Zur Zeit unbesetzt.

S 6

Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Anmerkung Nr. 8)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 8

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 7)

3. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

S 9

1. Erzieher mit staatlicher Anerkennung und ent-

sprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4 und 8)

S 10

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 11

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

(Hierzu Anmerkung Nr. 8)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4 und 10)

S 14

Zurzeit unbesetzt.

S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 10)

6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9)

3. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 9 und 10)

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Mitarbeiter als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 9 und 10)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18:

1. Der Mitarbeiter erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 DVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 DVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
 - b) Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind
- eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9.

§ 4
**Entgelttabelle für den Sozial-
und Erziehungsdienst**

Das Tabellenentgelt der Mitarbeiter des Sozial- und Erziehungsdienstes bestimmt sich nach folgender Entgelttabelle:

Entgelttabelle Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (gültig ab 1. Oktober 2010) (monatlich in Euro)						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12
S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

§ 5
**Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche
Gesundheitsförderung in Einrichtungen des
Sozial- und Erziehungsdienstes**

(1) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiter und die Qualitätsstandards der Einrichtungen und Heime verbessert. Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von

Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Einrichtungen und Heime. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(2) Die Mitarbeiter haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

- (3) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 6

Überleitung der über den 30. September 2010 hinaus beschäftigten Mitarbeiter und weitere Regelungen

- (1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Mitarbeiter werden am 1. Oktober 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach den Tätigkeitsmerkmalen in § 3 eingruppiert sind, übergeleitet. Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das dem Mitarbeiter in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) Die Mitarbeiter werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß § 3 eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/2
6/1	5/4

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/7

Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 6 eingruppiert sind, und Mitarbeiter der bisherigen Entgeltgruppe 4, die in der Entgeltgruppe S 3 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
3/1	2/2
4/1	3/2
5/1	4/4
6/1	5/5

Innerhalb des nach Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 2 Abs. 2 Satz 5 bis 7.

- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 30. September 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 30. September 2010 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 Anlage 12 zur DVO zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. Bei Teilzeitmitarbeitern wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitmitarbeiters bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 DVO berechnet. Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im September 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. Mitarbeiter, die im Oktober 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2010 erfolgt.
- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Oktober 2010 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 5 bis 7 das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter nach § 3

eingruppiert ist, wird der Mitarbeiter einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Erhält der Mitarbeiter am 30. September 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird er in der Entgeltgruppe, in der er nach § 3 eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. Steht dem Mitarbeiter am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 Anlage 12 zur DVO zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. Liegt der Betrag der individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - über der höchsten Stufe, wird der Mitarbeiter erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe - bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage - entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und Satz 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) Werden Mitarbeiter, die nach dem 30. September 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. Werden Mitarbeiter aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Werden Mitarbeiter, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 5 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 DVO gleich.
- (7) Auf am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, die nach § 4 in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Mitarbeitern in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010

(Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 3 schriftlich geltend machen. § 5 findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

- (8) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten für am 1. Oktober 2009 aus dem bis zum 30. September 2009 geltenden Recht in die DVO übergeleitete Mitarbeiter, denen am 30. September 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 Anlage 12 zur DVO zusteht und die nach § 3 in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
2.572,63	2.775,03	3.028,03
<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
3.230,43	3.483,43	3.609,93

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (9) Zurzeit unbesetzt.
- (10) § 8, § 9 und § 17 Abs. 7 Anlage 12 zur DVO sowie die Anlage 12a zur DVO finden auf Mitarbeiter, die nach § 3 eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) Zurzeit unbesetzt.
- (12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiter nach § 3 bzw. nach Absatz 8 ergebenden Entgeltsteigerungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 10 Satz 7 Anlage 12 zur DVO.

§ 7

Frist zur administrativen Umsetzung/ Geltendmachungsfrist

- (1) Der Dienstgeber hat die administrative Umsetzung der Überleitung bis zum 31. März 2011 abzuschließen. Bis dahin können Entgeltabrechnungen als vorläufig bezeichnet werden. Bis zum 31. März 2011 können auf sich ergebende Entgeltdifferenzen keine Zinsansprüche geltend gemacht werden.
- (2) Die Frist zur Geltendmachung etwaiger Entgeltdifferenzen (Ausschlussfrist gemäß § 37 DVO) beginnt mit Zugang der ersten als endgültig bezeichneten Entgeltabrechnung, spätestens mit Ablauf des 31. März 2011.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

H a m b u r g, 15. September 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 90

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 10. Juni 2010 - Entgelterhöhung

In der Sitzung am 10. Juni 2010 in Bad Kösen hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt wird:

Entgelterhöhung

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden ab dem 01.07.2010 um 1,2 v. H. erhöht.

Die Tabellenwerte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Erhöhung des Leistungsentgelts

Das Volumen des Leistungsentgelts gemäß § 18 DVO erhöht sich ab dem Jahr 2010 von 1,0 v. H. auf 1,25 v. H.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

3. Auszubildende/Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der

Praktikanten erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 3 ersichtlich.

4. Garantiebeträge

Die Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO werden mit Wirkung vom 01.07.2010 von 30 € auf 50 € bzw. von 60 € auf 80 € angehoben.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 4 ersichtlich.

5. Soziale Komponente

Im Januar 2011 erhalten die Mitarbeiter als soziale Komponente eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 5 ersichtlich.

* * * * *

Anlage 1

A) Einfügung in Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle 1 ist noch für bis zum 30.06.2010 entstandene Ansprüche anzuwenden. Für die Zeit ab 01.07.2010 ist die nachfolgend neu eingefügte Entgelttabelle 9 anzuwenden; sie gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO.

Entgelttabelle 9

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	–	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Entgelttabelle 8 ist noch für bis zum 30.06.2010 entstandene Ansprüche anzuwenden. Für die Zeit ab 01.07.2010 ist die nachfolgend neu eingefügte Entgelt-

tabelle 10 anzuwenden; sie gilt nur für Mitarbeiter in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg nach Anlage 8 zur DVO.

Entgelttabelle 10

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	-
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	-
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	-
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	-
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	-
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	-
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94	-
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73	2.129,09
1	-	1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

Die vorstehend aufgeführten Entgelttabellen 9 und 10 werden mit Wirkung zum 01.07.2010 in Anlage 2 zur DVO eingefügt.

B) Änderung des § 19 Anlage 12 zur DVO

Die Tabellen in § 19 der Anlage 12 zur DVO werden mit Wirkung vom 01.07.2010 wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>
1.665,72 €	1.844,85 €	1.909,21 €
<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
1.995,01 €	2.054,01 €	2.097,99 €

2. Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>
4.697,93 €	5.207,41 €	5.690,07 €
<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>	
6.011,86 €	6.086,94 €	

3. Die Tabelle in Abs. 2a erhält folgende Fassung:

<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>
4.697,93 €	5.207,41 €	5.690,07 €
<i>Stufe 5</i>		
6.011,86 €		

Der Regelung in § 19 Abs. 5 der Anlage 12 zur DVO ist mit dieser Neufassung Rechnung getragen.

Anlage 2

Erhöhung des Leistungsentgelts

§ 18 Abs. 3 Satz 2 DVO wird mit Wirkung zum 01.01.2010 wie folgt geändert:

Der Vomhundertsatz „1 vom Hundert“ wird durch „1,25 vom Hundert“ ersetzt.

Anlage 3

A) Neufestsetzung der Ausbildungsentgelte nach Anlage 6 zur DVO

§ 8 Abs. 1 der Anlage 6 zur DVO erhält mit Wirkung vom 01.07.2010 folgende Fassung:

Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf, in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden,
- | | |
|--------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 695,59 € |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 744,98 € |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 790,30 € |
- b) für alle sonstigen Auszubildenden
- | | |
|--------------------------------|----------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 546,48 € |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 637,56 € |
| ab dem dritten Ausbildungsjahr | 748,88 € |

B) Neufestsetzung der Unterhaltszuschüsse nach Anlage 7 zur DVO

Die Unterhaltszuschüsse gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 der Anlage 7 zur DVO werden mit Wirkung zum 01.07.2010 entsprechend nachfolgender Tabelle neu festgesetzt:

§ 8 Abs. 1	1.856,01 €
§ 8 Abs. 2	2.019,95 €
§ 8 Abs. 3	1.537,23 €

Die in der Tabelle genannten Beträge treten ihrer Absatzbezeichnung entsprechend im Text an Stelle der bisher dort genannten Beträge.

Anlage 4

Anpassung der Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO

Die Beträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 DVO werden mit Wirkung zum 01.07.2010 wie folgt geändert:

Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „50“, die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Die Änderung ist auf Höhergruppierungen ab 01.07.2010 und auf vor dem 01.07.2010 höhergruppierte Mitarbeiter, die einen Garantiebtrag erhalten, ab 01.07.2010 anzuwenden. § 17 Abs. 4 Satz 3 DVO ist — vorbehaltlich einer künftigen Regelung — bis zum Ablauf des 31.12.2011 nicht anzuwenden

Anlage 5

Soziale Komponente

Die unter § 1 DVO fallenden Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

§ 24 Abs. 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer An-

spruch begründet.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

* * * * *

H a m b u r g, 15. September 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 91

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 24. Juni 2010 in Kraft gesetzt:

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

- § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“

- § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“

- Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR

- § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeiträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 01. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht

mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„Anmerkung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

- (3) *Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.*
4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
- „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“* Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt:
- „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“* Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:

Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen*

Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

- (2) *Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.*

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

- (1) *Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.*
- (2) *Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.*

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst

gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

H Verlängerung Modellprojekt Herten

1. Das St. Josefshaus Herten, Hauptstraße 1, 79618 Rheinfelden führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der neu zu gründenden Integrationsfirma Scala Gebäudemanagement GmbH mit einer von den AVR abweichenden Vergütung durch. Grundlage sind die Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 23. Mai 2007, vom 19. Juni 2007 und vom 26. November 2009.

Die Mitarbeiter der Integrationsfirma erhielten zum Zeitpunkt der Gründung eine von den AVR abweichende Vergütung, deren Höhe bei Vollarbeitszeitverhältnissen monatlich 1.286,- Euro betrug.

Damit wird von den Vergütungsbestandteilen nach Abschnitt III der Anlage 1 (Regelvergütung) und nach Abschnitt V der Anlage 1 (Kinderzulage) zu den AVR abgewichen. Eine Vergütungssteigerung erfolgt ausschließlich analog zur linearen Vergütungssteigerung in den AVR. Urlaubsgeld und Weihnachtsspendung werden analog Abschnitt II der Anlage 14 und analog Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR gezahlt. Die Mitarbeiter werden auch nach Anlage 8 zu den AVR in der betrieblichen Altersversicherung der KZVK versichert.

Die Einrichtung hat gemäß ihrer Verpflichtung bis zum 30. Juni 2008 eine Regelung zur Gewinnbeteiligung der Mitarbeiter des Integrationsunternehmens vereinbart und diese Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Kommission vor Inkraftsetzung bereits zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurden keine Mitarbeiter aus bestehenden Dienstverhältnissen des St. Josefshauses Herten in diese von den AVR abweichende Vergütung übergeleitet.

Derzeit sind 34 Mitarbeiter in dem Integrationsunternehmen beschäftigt, davon 6 Mitarbeiter mit Behinderung. Gemäß der vorgegebenen Berechnungssystematik des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) beträgt damit der

rechnerische Anteil von Mitarbeitern mit Behinderung 33.v.H.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung, die einmal jährlich der Arbeitsrechtlichen Kommission Bericht erstattet. Sie prüft im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse von behinderten und nicht behinderten Mitarbeitern sowie die inhaltliche und ökonomische Entwicklung des Integrationsunternehmens.

Das Modellprojekt Herten begann am 1. Juli 2007 und hatte zunächst eine Laufzeit von drei Jahren. Es wird nun bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Fulda, den 24. Juni 2010

Dr. h.c. Norbert Feldhoff
Vorsitzender der Bundeskommission
Für das Erzbistum

H a m b u r g, 2. September 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 92

Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Änderung der Diözesanen Regelung für das Erzbistum Hamburg vom 26. November 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008

Durch die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 12, Art. 118, S. 255 ff, vom 16. Dezember 2009) hat der Erzbischof von Hamburg nach Feststellung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses im Sinne von § 15 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK-Ordnung) die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009, die zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008 gefasst wurden, aufgegriffen.

Durch die Diözesane Regelung, die zum 1. Juli 2009 für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wurde, sind die Beschlüsse der Regionalkommission Ost vom 21.09.2009 inhaltlich übernommen worden, um die Einheitlichkeit der Rechts- und Tarifentwicklung im Caritas-Bereich im Zusammenhang der Umset-

zung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008 so weit wie möglich - auch zur Abwehr wirtschaftlicher Schäden - zu wahren. Allerdings erfolgte die Übernahme unter Voranstellung einer Sonderregelung für das Erzbistum Hamburg, die Existenzfähigkeit der Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Hamburg unter Berücksichtigung der je besonderen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 wurde in ihrer Geltung befristet bis zu einer Inkraftsetzung von wirksamen Beschlüssen der Regionalkommission Ost in gleicher Angelegenheit.

Nachdem die Regionalkommission Ost den Widerspruch des Erzbischofs von Hamburg gegen die Beschlüsse vom 21. September 2009 in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 zwar verhandelt, aber weder die Beschlüsse bestätigt noch abweichende Beschlüsse in dieser Angelegenheit gefasst hat, ist das Widerspruchsverfahren gemäß § 3 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission mit dem Ergebnis beendet, dass der Erzbischof von Hamburg in dieser Angelegenheit berechtigt, aber auch verpflichtet ist, eine abschließende Regelung nach Maßgabe seiner Hirtensorge zu treffen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund wird hiermit die Diözesane Regelung vom 26. November 2009 unter Änderung der Sonderregelung in Teil I für das Erzbistum Hamburg entfristet und bestätigt. Die Änderung der Sonderregelung in Teil I für das Erzbistum wird rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Die Sonderregelung in Teil I der Diözesanen Regelung lautet in der geänderten Fassung wie folgt:

Diözesane Regelung vom 26. November 2009 zur Umsetzung des Beschlusses der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19.06.2008

TEIL I

Sonderregelung für das Erzbistum Hamburg

1. Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen nach Abschnitt XIV Buchstaben (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR

- a) In Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR wird als Satz 3 angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgeldzahlung nach Satz 1 besteht ab dem 1.1.2010 im Erzbistum Hamburg ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, die in Einrichtungen der stationären Krankenpflege (Krankenhäuser, Ambulanzen, Hospize) in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen;

die Verpflichtung der Träger aller übrigen caritativen Einrichtungen, ihren Mitarbeitern eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen, kann durch eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO), die den in der Anmerkung genannten Anforderungen zu entsprechen hat, aufgehoben oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.“

- b) In Abschnitt XIV Buchstabe (b) der Anlage 1 zu den AVR wird als Satz 4 angefügt:

„Satz 3 von Absatz (a) findet entsprechend Anwendung.“

- c) In Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR wird folgende Anmerkung zu Satz 3 angefügt:

Anmerkung zu Satz 3 von Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR :

- (1) *Eine (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und ein Dienstgeber können nach entsprechender Aufforderung einer von beiden Seiten für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung schließen, durch die eine Aufhebung oder eine Einschränkung der Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung einer Weihnachtsgeldzahlung und/oder des Urlaubsgeldes gegenüber allen jeweils betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt wird.*
- (2) *Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, eine Einrichtung oder Teile einer Einrichtung sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation oder in einer außergewöhnlichen Wettbewerbssituation befinden, die absehbar dazu führen wird, dass die Leistungsangebote bei Anwendung der Regelungen der Weihnachtsgeldzahlung und/oder zum Urlaubsgeld nicht aufrecht erhalten werden können. Eine außergewöhnliche Wettbewerbssituation liegt insbesondere vor, wenn der überwiegende Teil konkurrierender Träger oder Dienste in der anbieterrelevanten Umgebung erkennbar andere Vergütungen zahlt.*
- (3) *Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist weiterhin, dass der Dienstgeber der (Gesamt-) Mitarbeitervertretung die wirtschaftlich schwierige Situation bzw. die außergewöhnliche Wettbewerbssituation der Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, einer Einrichtung oder Teilen einer Einrichtung umfassend schriftlich darlegt und eingehend erläutert.*

Dazu sind der (Gesamt)Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen schriftlich auszuhändigen. Der Dienstgeber hat der (Gesamt)Mitarbeitervertretung einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zur Beurteilung der Situation zur Verfügung zu stellen.

- (4) *Die Feststellung der wirtschaftlich schwierigen Situation bzw. der außergewöhnlichen Wettbewerbssituation erfolgt durch die Parteien der Dienstvereinbarung unter Berücksichtigung der Beurteilung der sachkundigen Personen. Jeweils ein Mitglied der zuständigen Regionalkommission der Mitarbeiter- und der Dienstgeberseite kann beratend hinzugezogen werden.*
- (5) *Die Dienstvereinbarung kann längstens für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden. Nach Ablauf der Laufzeit ist der Abschluss von weiteren Dienstvereinbarungen möglich.*
- (6) *Die Dienstvereinbarung ist der vom Erzbischof von Hamburg mit der Wahrnehmung kirchenaufsichtlicher Zuständigkeiten betrauten Behörde, d.h. in der Regel dem Erzbischöflichen Generalvikariat, unmittelbar anzuzeigen und im Wortlaut vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft die Dienstvereinbarung und ist berechtigt, diese aufheben, wenn eine wirtschaftlich schwierige Situation bzw. das Vorliegen einer außergewöhnlichen Wettbewerbssituation nach den Grundsätzen pflichtgemäßen Ermessens nicht nachvollziehbar dargelegt ist. Die Aufhebung kann rückwirkend erfolgen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Dienstvereinbarung.*
- (7) *Die zuständige Behörde entscheidet abschließend. Erfolgt die Vorlage der Dienstvereinbarung nicht unmittelbar nach deren Abschluss, d.h. binnen einer Frist von 4 Wochen nach deren Abschluss, so ist die Dienstvereinbarung unanfechtbar unwirksam. Entscheidet die zuständige Behörde nicht binnen der in Absatz 6 bestimmten Frist, so ist die Dienstvereinbarung unanfechtbar wirksam.*

2. Einschränkung der Anspruchsvoraussetzung nach § 6 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR

In § 6 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird als Satz 4 angefügt:

„Ein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes nach den Sätzen 1-3 besteht ab dem 1.1.2010 im Erzbistum Hamburg ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, die in Einrichtungen der stationären Krankenpflege (Krankenhäuser, Ambulanzen,

Hospize) in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis stehen; die Verpflichtung der Träger aller übrigen caritativen Einrichtungen, ihren Mitarbeitern ein Urlaubsgeld zu zahlen, kann durch eine die Arbeitsbedingungen ergänzende Dienstvereinbarung (§ 38 MAVO), die den in der Anmerkung zu Satz 3 von Abschnitt XIV Buchstabe (a) der Anlage 1 zu den AVR genannten Anforderungen zu entsprechen hat, aufgehoben oder in ihrem Umfang eingeschränkt werden.“

H a m b u r g, 8. September 2010

**L.S † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 93

Beihilfeordnung

Die Beihilfeordnung für Priester orientiert sich an der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 17. Juni 2004 (2C 50.2) entschieden hatte, dass die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Beihilfe nicht dem verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt genügen, wurden die Beihilferegelungen des Bundes in der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 neu gefasst. Die neue Bundesbeihilfeverordnung entspricht inhaltlich überwiegend dem geltenden Recht. Gleichzeitig wurde die Verordnung übersichtlicher strukturiert und verständlicher formuliert. Neben grundlegenden Änderungen zeichnet die neue Rechtsverordnung die bisherigen Beihilfevorschriften im Wesentlichen nach. Vor dem Hintergrund der Neufassung der Beihilferegelungen des Bundes wird die Beihilfeordnung für Priester vom 26.02.2004 wie folgt geändert:

Beihilfeordnung für Priester

Präambel

In Ausführung der Anlage 6 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Erzbistums Hamburg vom 22. Oktober 1998 gewährt das Erzbistum Hamburg Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.
2. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die gesundheitliche Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,
 solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.
2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der

PAX-FAMILIENFÜRSORGE
Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

in Krankheits- und Pflegekostentariifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester des Erzbistums Hamburg (PrBVO) vom 22. Oktober 1998. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) bzw. der PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG (PAX-FK) zu melden.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV ist das Erzbischöfliche Generalvikariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.

2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18 - 21 BBhV)
 - b) der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34, 35 und 36 BBhV)
 - c) einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlung – Absatz 1 Buchstabe a) – ist bei der GSC bzw. PAX-FK schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.

Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlass der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme - Abs. 1 Buchstaben b)- und einer Krankenbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland –Abs. 1 Buchstabe c)- ist beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen.

3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

§ 6 Beihilfen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen

Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8

Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der GSC/PAX-FK herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der

PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung

Doktorweg 2-4

32752 Detmold

vorzulegen.

4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 26.02.2004 (Kirchl. Amtsblatt, Erzbistum Hamburg 10.Jg., Nr. 3, Art. 27, S. 47 ff, vom 17. März 2004) außer Kraft.

H a m b u r g, 22.07.2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 94

Kurzinformation über wichtige Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester

Die Änderungen der Bundesbeihilfevorschriften und der Beihilfeordnung für Priester (in der Fassung vom 22. Juli 2010) sind im Überblick wie folgt zu beschreiben:

- Vorlage des Versicherungsnachweises:

Seit dem 1. Januar 2009 besteht auch für Beamte bzw. für Priester sowie Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Deutschland die Pflicht einer Krankenversicherung über den von der Beihilfe nicht gedeckten Teil (Restkostenversicherung). Wird der Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen, liegt die Voraussetzung zur Zahlung einer Beihilfe nicht vor, es sei denn, der Beihilfeberechtigte verfügt rechtmäßig über keinen Krankenversicherungsschutz.

- Minderung der Beihilfe um 10,00 € je Quartal bei Inanspruchnahme von Leistungen einer Heilpraktikerin bzw. eines Heilpraktikers.
- Erweiterung des Umfangs, Anpassung der Höhe und Eigenbehalte bei Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe.
- Befreiung von Eigenbehalten bei bestimmten Arzneimitteln: Wegfall von Eigenbehalten bei Arzneimitteln, wenn der Verkaufspreis mindestens 30% niedriger als der Festbetrag ist.
- Beihilfegewährung für im Basistarif versicherte Beihilfeberechtigte.

Änderungen bei der Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen:

- Ärztliche Bescheinigungen und Gutachten, die vom Dienstherrn oder der Beihilfefestsetzungsstelle benötigt werden (wie z. B. Dienstunfähigkeitsbescheinigung oder Gutachten für Rehabilitationsmaßnahmen) werden zu 100 % von der Beihilfefestsetzungsstelle getragen.
- Aufwendungen für Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) von Pflichtversicherten nach SGB V sind keine notwendigen Aufwendungen und somit nicht beihilfefähig.
- Neuregelung der Erstattung von Implantaten:
Die medizinischen Indikationen für eine Implantatversorgung wurden dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechend überarbeitet. Ohne Indikationen sind zwei Implantate pro Kiefer beihilfefähig. Aufwendungen der Suprakonstruktion bei Implantatversorgung sind immer beihilfefähig.
- Alle Material- und Laborkosten, die bei einer

zahnärztlichen Behandlung nach den Abschnitten C (Konservierende Leistungen), F (Prothetische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen) und den Nummern 708 bis 710 (Interimszahnersatz) des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind nur zu 40% beihilfefähig, unabhängig davon, ob es sich um den Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen oder nach dem Gebührenverzeichnis zusätzlich berechenbare Materialien und Auslagen handelt.

- Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahren nach Abschluss beihilfefähig, wenn die Beihilfefestsetzungsstelle die vorangegangene kieferorthopädische Behandlung genehmigt hat.
- Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die außerhalb der EU entstanden sind, sind bis zu einer Höhe von 1.000,00 € ohne Beschränkung beihilfefähig.
- Beihilfefähige Aufwendungen der vorübergehenden häuslichen Krankenpflege werden ohne zeitliche Begrenzung anerkannt.
- Anerkennung von Aufwendungen für häusliche Krankenpflege auch außerhalb des eigenen Haushalts.
- Anerkennung von Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung.
- Anerkennung von Aufwendungen für Rehabilitationssport unter ärztlicher Aufsicht und entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining.
- Schaffung einer Härtefallregelung für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel.
- Arzneimittel, die der Festbetragsregelung unterliegen, sind weiterhin nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig.

Bei Rückfragen ist die PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung (als unsere Beihilfestelle) wie folgt erreichbar:

Sachbearbeiter Beihilfe	05231-975-3058
Sachbearbeiter Pflegebeihilfe	05231-975-3062
FAX-Nummer für den Bereich Beihilfe:	05231-975-3713
FAX-Nummer allgemein:	05231-975-3710

Die allgemeine Anschrift für alle Poststücke lautet:

PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

H a m b u r g, 22. Juli 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 95

Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte im Erzbistum Hamburg

Präambel

Zum Auftrag der Kirche gehört, zur Bildung und Erziehung der Menschen und damit zu ihrer Prägung im christlichen Glauben beizutragen. Ein besonderes Gewicht kommt dabei der frühkindlichen Förderung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten zu, die sich in kirchlicher Trägerschaft befinden. Gerade in der Diaspora haben die Aus- und Weiterbildung der in diesen Tagesstätten tätigen sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die Förderung ihrer religionspädagogischen Kompetenzen einen besonderen Stellenwert. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der frühkindlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit in katholischen Tagesstätten sowie der Weiterentwicklung ihrer Qualität errichtet das Erzbistum Hamburg eine Stiftung, die diese Satzung erhält:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte im Erzbistum Hamburg“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Rechtsform, Vertretung und Verwaltung

Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung bürgerlichen sowie kanonischen Rechts in der Verwaltung des Erzbistums Hamburg und wird durch den Stiftungsrat vertreten und verwaltet.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Nachwuchswerbung für sozialpädagogische Fachkräfte für katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg sowie die Förderung deren Aus- und Weiterbildung.
- (2) Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch
 - die Werbung für den Beruf der Erzieherin in katholischen Kindertagesstätten,
 - die Gewährung von Stipendien,
 - ein Bildungsprogramm, das die religiöse Persönlichkeitsbildung und religionspädagogische Kompetenz der Stipendiatinnen und Stipendiaten stärken will,
 - die Vermittlung von Praktikumsplätzen in qualifizierten katholischen Kindertagesstätten sowie die Betreuung von Praktika und Hospitationen,
 - die Beratung beim Zugang zu Ausbildungsfördermitteln,

- die Vermittlung von Wohnheimplätzen.

Die Stiftung verwirklicht die vorgenannten Zwecke u. a. durch Kooperation mit den anderen Einrichtungen und Fachorganisationen des Erzbistums Hamburg sowie den Landes-Caritasverbänden (Caritasverband für Hamburg e. V., Caritas Mecklenburg e.V. und Caritasverband für Schleswig-Holstein e.V.).

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 AO tätig wird.

§ 5 Stiftungsvermögen / Erträge

- (1) Die Stiftung erhält ein Vermögen nach Maßgabe der Stiftungsurkunde.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Erträgen für Zwecke, die dem Zweck der Stiftung fremd sind. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsicht im Erzbischöflichen Generalvikariat zulässig, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet wird, möglichst ertragreich und sicher anzulegen.
- (3) Die Stiftung ist auf Zustiftungen angelegt sowie auf Spenden angewiesen. Ihr können auch sonstige Vermögenswerte zugewandt werden. Über die Annahme oder Nichtannahme von Zuwendungen in Form von Zustiftungen und Spenden entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Das Stiftungsvermögen kann auch durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen die Vermögenserträge und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen), insbesondere Spenden sowie finanzielle Zuweisungen des Erzbistums Hamburg, soweit diese gewährt werden, zur Verfügung. Die Verwendung der Erträge umfasst
 - a) die Ausschüttung der Erträge in der Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 - b) die Deckung notwendiger Verwaltungskosten,
 - c) die Bildung notwendiger freier Rücklagen für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Stiftungszwecke im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften; freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen schriftlich festgelegt und vom Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden,
 - d) die vorübergehende Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, soweit sie zur Erfüllung des Stiftungszweckes aktuell keine Verwendung finden,
 - e) die Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, wenn es die Satzung vorsieht,
 - f) die Zuführung der Erträge zum Stiftungsvermögen, soweit es zum Ausgleich von Vermögensverlusten und zur Aufrechterhaltung der Ertragskraft des Stiftungsvermögens erforderlich ist.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen des Erzbistums Hamburg und vom allgemeinen Vermögen getrennt zu verwalten.
- (7) Die Stiftung kann ihre Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich und dies nach § 58 Nr. 6 AO zulässig ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel und Zielvorstellungen bestehen.
- (8) Zur Werterhaltung können im Rahmen des geltenden Rechts (§ 58 Nr. 7a AO) Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit diese für den Stiftungszweck aktuell nicht benötigt werden.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist Organ der Stiftung.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
 - a) auf unbestimmte Dauer drei vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg berufene Mitarbeiter/innen des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg,
 - b) für die Dauer von fünf Jahren bis zu drei vom Generalvikar des Erzbistums Hamburg berufene weitere Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet in folgenden Fällen,
 - a) bei Amtsniederlegung aus wichtigem Grund oder
 - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Generalvikar des Erzbistums Hamburg oder
 - c) durch Zeitablauf.
- (4) In den vorstehenden Fällen des Abs. 3 lit. a) und lit. b) beruft der Generalvikar des Erzbistums Hamburg
 - a) bei Personen nach Abs. 2 lit. a) ein neues Mitglied auf unbestimmte Zeit,
 - b) bei Personen nach Abs. 2 lit. b) ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (4) Die erneute Berufung als Mitglied des Stiftungsrates ist unbeschränkt zulässig.
- (5) Der Generalvikar des Erzbistums Hamburg ernannt aus dem Kreis der Personen nach Abs. 2 lit. a) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Abs. 3 lit. a) und lit. b) sowie Abs. 4 lit. a) gelten entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 - die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Stiftungsarbeit,
 - die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vermögensverwaltung,
 - die Annahme oder Nichtannahme von Spenden, Zustiftungen und sonstigen Vermögenswerten,
 - die Vorbereitung und Vorlage stiftungsaufsichtlicher Rechtsgeschäfte und Vorgänge sowie die Beachtung und Durchführung von Auflagen und Maßnahmen der Stiftungsaufsicht,

- den Haushaltsplan der Stiftung einschließlich eines möglichen Stellenplans,
- die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
- die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,
- die Kriterien zur Gewährung von Stipendien,
- die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 8 Willensbildung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Erzbischof von Hamburg dies verlangen.
- (3) Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich spätestens zehn Tage vorher vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuladen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist dann nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (6) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern Angelegenheiten zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (7) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit, auch nach Ausscheiden als Mitglied, zu wahren.
- (8) Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (9) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung geschieht nach den im Erzbistum Hamburg geltenden kirchlichen

Grundsätzen. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Kirchengemeinden bestimmten Regeln entsprechend, insbesondere das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Hamburg in seiner jeweiligen Fassung.

- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zudem der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Willenserklärungen für die Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bei
- a) sämtlichen grundstücksbezogenen Willenserklärungen;
 - b) Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d) Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
 - e) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;

- f) Kauf- und Werkverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;
- g) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

- (2) Vertreter der kirchlichen Aufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.

§ 12 Anfallberechtigung/ Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung der Stiftung darf nur erfolgen, wenn sie ihre Zwecke aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr dauerhaft und nachhaltig erfüllen kann. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung in das allgemeine Vermögen des Erzbistums Hamburg, das dieses Vermögen für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt an dem Tag in Kraft, der der schriftlichen Erlaubnis des Erzbischofs von Hamburg zur Annahme dieser Stiftung folgt.

H a m b u r g, 29. Juli 2010

**L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 96

Wahl zur V. Regional-KODA Nord-Ost

Entsprechend § 2 Abs. 1 der "Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost" hat die Kommission in ihrer Sitzung am 10. Juni 2010 für die Neuwahl zur Regional-KODA Nord-Ost den Zeitraum vom 18. September 2010 bis 17. Dezember 2010 festgelegt. Die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost werden gebeten, sich beim diözesanen Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg, Danziger Straße 62, 20099 Hamburg, Telefon: 040/24877-373, zwecks Erfüllung der aus § 4 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost resultierenden Aufgaben zu melden.

H a m b u r g, 6. September 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 97

Verbindliche Richtlinie des Erzbischofs von Hamburg zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Regional-KODA Nord-Ost

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 7, Art. 98, S. 109 f, vom 12. Juli 2002) werden die folgenden Festlegungen als verbindliche Richtlinie zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen:

1. Ständige Diakone, die hauptberuflich als Diakon durch das Erzbistum Hamburg auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Dienstvertrages beschäftigt werden (Teil III § 3 Abs. 2 der Ordnung für den Ständigen Diakonat im Erzbistum Hamburg), sowie ständige Diakone, die in einem Zivilberuf bei einem kirchlichen Rechtsträger im Erzbistum Hamburg beschäftigt sind, gelten bei der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost als Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), soweit auf sie nicht eines der Merkmale nach § 3 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 sowie Ziffer 6 MAVO zutrifft. Hinsichtlich der Feststellung der Wahl- und Wahlvorschlagsberechtigung nach § 5 Absätze 4 und 5 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost vom 2.02.1999 findet § 3 Absatz 2 Ziffer 5 MAVO keine Anwendung.
2. Unbeschadet der Festlegung in Ziffer 1 ist eine Wählbarkeit gemäß § 5 Absatz 3 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost bei ständigen Diakonen ausnahmslos nicht gegeben, da das Amt als Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost mit dem geistlichen Dienst der ständigen Diakone nicht vereinbar ist.

Die verbindliche Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. September 2010 in Kraft.

H a m b u r g, 2. September 2010

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 98

Hinweise zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost

Im Zeitraum vom 18. September 2010 bis zum 17. Dezember 2010 finden Neuwahlen der Vertreter der Mitarbeiterseite zur Regional-KODA Nord-Ost statt.

In einem ersten Schritt der Wahlprozedur werden ab dem 20. September 2010 sämtliche Anstellungsträger im Bereich des Erzbistums Hamburg (Kirchengemeinden, Verbände und sonstige kirchliche

Einrichtungen) angeschrieben und zur Erstellung eines Wählerverzeichnisses aufgefordert. Alle erforderlichen Informationen werden diesem Anschreiben beigelegt sein. Die von den Mitarbeitern zu prüfenden Wählerverzeichnisse müssen bis spätestens 29. Oktober 2010 beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Wahlvorstand bittet schon jetzt alle Anstellungsträger dafür Sorge zu tragen, dass die Erstellung dieser Wählerverzeichnisse im Zeitraum vom 20. September 2010 bis 29. Oktober 2010 sichergestellt ist.

Da nicht sichergestellt ist, dass dem Wahlvorstand eine vollständige Liste aller Anstellungsträger im Erzbistum vorliegt, werden solche Anstellungsträger, die bis zum 27. September 2010 keine Aufforderung zur Vorbereitung der Wahl erhalten haben, gebeten, sich beim Wahlvorstand für das Erzbistum Hamburg zur Wahl der Regional-KODA Nord-Ost, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg zu melden.

In diesem Zeitraum (20. September 2010 bis 29. Oktober 2010) benennen die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter/innen Kandidaten/innen für die Wahl zur Regional-KODA Nord-Ost. Entsprechende Formulare gehen allen Anstellungsträgern ab dem 20. September 2010 zu.

Dem Wahlvorstand für die KODA-Wahl gehören an:

Michael Wrage, Vorsitzender
(Tel. 04863/2104)

Heiner Arden, stellv. Vorsitzende
(0451/70987-60)

Norbert Zoska, Schriftführer
(0431/6403-602)

Annette Budde, Mitglied
(040/5897480)

Ulrich Haustermann, Mitglied
(04532/261546)

H a m b u r g, 2. September 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 99

„Miteinander und füreinander im Gebet“ - Eucharistische Anbetung 2011 im Erzbistum Hamburg

Die Termine für die „Eucharistische Anbetung“ 2010 (siehe Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Jg 15, Nr. 11, Artikel 105 vom 15.11.2009) werden auf die entsprechenden Termine 2011 angeglichen.

Wenn in den Gemeinden Terminänderungen bzw. Terminlöschungen gewünscht werden, so sind diese bis zum 20.10.2010 an das Sekretariat von Herrn Weihbischof Norbert Werbs im Erzbischöflichen Amt

Schwerin, Frau Gudde, Lankower Straße 14, 19057 Schwerin, Telefon: 0385 / 48970-12, Fax: 0385/48970-40, e-Mail: gudde@egv-erzbistum-hh.de zu senden.

H a m b u r g, 23. August 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 100

Kollekte in den Gottesdiensten am Allerseelen-Tag (Dienstag, den 2. November 2010)

Die Kollekte in den Gottesdiensten am Allerseelen-Tag dient der Unterstützung der *Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa*. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt den Pfarreien dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2009“ überwiesen werden an die Bistumskasse, Konto Nr. 5100, BLZ 400 602 65, Darlehnskasse Münster.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

H a m b u r g, 30. August 2010

Franz-Peter Spiza Generalvikar

Art.: 101

Priestertag

Die Priester des Erzbistums Hamburg sind von Herrn Erzbischof zum mitbrüderlichen Austausch und zum Beisammensein am Donnerstagnachmittag, den 04.11.2010, herzlich eingeladen. Der Priestertag endet am Freitagmorgen, den 05.11.2010. Eine persönliche Einladung mit Hinweisen zum Programm ergeht Anfang Oktober. Es wird gebeten, den Termin fest vorzumerken

H a m b u r g, 1. September 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 102

Priesterweihe

Am Samstag, den 02.10.2010 werden durch Herrn Erzbischof Dr. Werner Thissen drei Kandidaten zu Priestern geweiht.

Für das Erzbistum Hamburg wird Diakon Joachim Grabisz, Pfarrei St. Maria - St. Joseph, HH- Harburg, die Priesterweihe empfangen.

Für die Gesellschaft Jesu wird Diakon Felix Schaich SJ, St. Petrus und Paulus, Laupheim, und Diakon Marc-Stephan Giese SJ, St. Ludwig, Celle, das Sakrament gespendet.

Die Weiheliturgie beginnt um 10:30 Uhr im St. Marien-Dom, Danzigerstr. 60, 20099 Hamburg. Nach dem Gottesdienst findet ein Empfang im Haus der Kirchlichen Dienste statt.

Alle Priester, Diakone, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Mitfeier der Priesterweihe herzlich eingeladen. Sie mögen zur Weihe auch diejenigen einladen, die sich für den Beruf des Priesters, des Diakons oder einen anderen Beruf im pastoralen Dienst interessieren.

H a m b u r g, 1. September 2010

Domkapitular Dr. Thomas Benner Regens des Priesterseminars

Art.: 103

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 15. und 16. September unter anderem mit den Themen „Pastorale Räume“, „Ständiger Diakonat“ und „Seligsprechung der Lübecker Märtyrer“. Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Bäns im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040 / 2 48 77-230, E-Mail: generalvikar@egv-erzbistum-hh.de) anfordern.

H a m b u r g, 1. September 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 104

Chortag am 18. Juni 2011

Am 18. Juni 2011 soll wieder ein Treffen aller Kirchenchöre im Erzbistum Hamburg stattfinden. Veranstaltungsort ist der St. Marien-Dom zu Hamburg. Der Chortag beginnt um 10:30 Uhr und schließt mit einem Pontifikalamt, das gegen 16:00 Uhr beginnt. Es wird darum gebeten, alle Kirchenchöre auf diesen Termin schon jetzt aufmerksam zu machen und sie für die Teilnahme zu gewinnen. Noch in diesem Jahr sollen die Notenhefte versandt werden (kostenfrei). Dafür benötigt die Kirchenmusikkommission bis 30.11.2010 von allen Chören die Bedarfszahlen.

Entsprechende Meldungen werden erbeten an das Sekretariat von Herrn Weihbischof Norbert Werbs - Erzbischöfliches Amt Schwerin, Frau Gudde, Lankower Straße 14/16, 19057 Schwerin, Telefon: 0385/48970-12, Telefax: 0385/48970-40, E-Mail: gudde@egv-erzbistum-hh.de.

H a m b u r g, 23. August 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 105

Hinweis auf Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sollen für Zwecke der kirchlichen Statistik in den (Erz-) Diözesen Deutschlands die GottesdienstteilnehmerInnen einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse und Gottesdienste in ausländischer Sprache) teilnehmen. Zu den GottesdienstteilnehmerInnen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

H a m b u r g, 2. September 2010

Franz-Peter Spiza Generalvikar

Art.: 106

Approbation des Änderungsdekretes betreffend das Dekret über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg

Mit Datum vom 30.06.2010 ist seitens der Apostolischen Signatur auf Bitten der Diözesan(erb-)bischofe der beteiligten (Erz-) Diözesen und des Bischöflichen Offizials des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster das „Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster“ (Kirchliches Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Jg. 16, Nr. 7, Art. 73, S. 104 f., v. 30. Juni 2010) approbiert worden.

H a m b u r g, 8. September 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.:107

Verleihung der Ansgar-Urkunde

Am Dienstag, den 7. September 2010, wurde in der Pfarrkirche Heilig-Kreuz in Hamburg-Volksdorf, Frau Margret Pohlmann für jahrzehntelanges Engagement in der Gemeindepastoral im Auftrag von Herrn Erzbischof Dr. Werner Thissen die Ansgar-Urkunde durch Dompropst Nestor Kuckhoff verliehen.

H a m b u r g, 7. September 2010

Nestor Kuckhoff Dompropst

Art.: 108

Warnung

Es wird darauf hingewiesen, dass dem nachfolgend benannten Priester nach Suspension keine Vertretungsaufgaben übertragen werden dürfen.

Seit Jahren hat ein polnischer Priester im Bistum Osnabrück Vertretungen in Gemeinden übernommen. Sein Name ist Krzysztof Grabowski, geboren am 16.3.1965 in Stalowa Wola. Er ist Mitglied der „Societas Christi pro Emigrantibus Polonis“.

Mit Schreiben vom 30.4.2010 hat der Generalsuperior P. Tomsz Sielickie SChr auf Anfrage des Bistums mitgeteilt, dass Krzysztof Grabowski am 17.3.2010 suspendiert wurde und ein Prozess zur Entlassung aus der Gemeinschaft begonnen hat.

Krzysztof Grabowski, der schon im Januar aus dem Vertretungsdienst im Bistum Osnabrück entlassen wurde, ist in diesem Jahr in verschiedenen Diözesen tätig geworden. Er ist zu erwarten, dass er auch weiterhin versucht, solche Aufträge zu übernehmen.

H a m b u r g, 27. August 2010

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 109

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg - Aufbau der Erzbischöflichen Kurie

Personalchronik für das Erzbistum Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

21. Juli 2010

Z e h e, Johannes, Dechant; ab 1. September 2010: Pfarradministrator der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen

26. Juli 2010

E s c a l a n t e SVD, P. Willi Albuero; bisher: Seelsorger der philippinischen und ghanaischen Katholiken im Erzbistum Hamburg; ab 31. August 2010: Vom Orden abberufen und entpflichtet

S o m b r i o SVD, P. Eufemio; ab 1. September 2010: Seelsorger der philippinischen und ghanaischen Katholiken im Erzbistum Hamburg

K l i x, Norbert; bisher: Referent der Katholischen Jugend Hamburg mit dem Aufgabenbereich „Tage der Orientierung“; ab 1. August 2010: Geschäftsführer und Koordinator des Familienzentrums St. Ansgar in Itzehoe und pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe

B o n e k a m p - K e r k h o f f, Berthold, Pastor; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei Jesus Guter Hirt in Bad Bramstedt; ab 1. Oktober 2010: Pfarrer in derselben Pfarrei

28. Juli 2010

W e s t e n d o r f, Christel; ab 1. Oktober 2010: Ehrenamtliche Ansprechpartnerin für die Ruheständlerinnen der Berufsgruppe der Gemeindefreferentinnen und Katechetinnen in der Region Mecklenburg

5. August 2010

S c h m i t t - H a b e r s a c k, Astrid; ab 1. September 2010: Pastoralreferentin in der Krankenhaus-seelsorge der Asklepios-Klinik in Hamburg-Altona

D u d y k a, David; ab 1. September 2010 bis 31. August 2012: Referent der Katholischen Jugend Hamburg (KJH) für religiöse Bildung und für die Katholische Junge Gemeinde (KJG)

D e b u s, Steffen; ab 15. August 2010 bis 14. August 2012: Referent der Katholischen Jugend Hamburg

(KJH) mit dem Aufgabenbereich „Tage der Orientierung“

W a h l e, Annette; ab 1. September 2010 bis 31. August 2012: Diözesanreferentin des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

9. August 2010

S c h u l t z, Karl; bisher: Pfarrer in der Pfarrei St. Helena / St. Andreas in Ludwigslust; ab 1. September 2010: Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Hamburg-Altona

20. August 2010

F r i e d r i c h o w i c z, Sabine; ab 1. August 2010: Religionslehrerin mit pastoralem Zusatzauftrag in der Pfarrei Herz Jesu in Lütz

25. August 2010

J a n i s z e w s k i, Konrad, Pfarrer i. R.; ab 1. September 2010: als Pfarradministrator der Pfarrei St. Joseph in Hamburg- Altona entpflichtet

Todesfall

5. August 2010

P o l z, Josef, Gemeindefreferent i. R., geb. 18.05.1932 in Lampersdorf

22. August 2010

C l a s e n OSB, Br. Rimbart Rolf, geb. 27.05.1923 in Hamburg

Anschriftenänderung Korrektur

Die Pfarrei St. Birgitta Lübeck befindet sich in der Eduard-Müller Str. 1 (und nicht wie irrtümlich angegeben in der Eduard-Möller-Str. 1), 23558 Lübeck.

Übersicht über die Erzbischöfliche Kurie

Erzbischöfliche Kurie

Erzbistum Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg - Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg

weitere Verwaltungssitze:

St. Birgitta-Haus, Schmilinskystr. 80, 20099 Hamburg

Erzbischöfliches Amt Kiel, Krusenrotter Weg 37, 24113 Kiel

Erzbischöfliches Amt Schwerin, Lankower Str. 14 - 16, 19057 Schwerin

Büro des Erzbischofs Dr. Thissen

Erzbischof Dr. Werner Thissen 040-24877-290

Referent

Dr. Burkhard Conrad 040-24877-390 conrad@egv-erzbistum-hh.de

Zeremoniar und Fahrer

Martin Colberg 040-24877-294 colberg@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487702

Sekretariat

Gabriela Breuing 040-24877-290 breuing@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-295

Büro des Weihbischofs Werbs

Weihbischof Norbert Werbs 040-24877-296
0385-48970-12

Sekretariat

Monika Gudde 0385-48970-12 gudde@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 0385-48970-40

Büro des Weihbischofs Dr. Jaschke

Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke 040-24877-221

Referentin

Bernadette Schrader 040-24877-227 schrader@egv-erzbistum-hh.de

Zeremoniar und Fahrer

Christoph Zitz 040-24877-222 zitz@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487721

Sekretariat

Frauke Schmidt 040-24877-221 schmidt@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-226

Büro des Generalvikars Domkapitular Spiza

Generalvikar

Domkapitular Franz-Peter Spiza 040-24877-300 generalvikar@egv-erzbistum-hh.de

Referent

Dr. Thomas Willmann 040-24877-370 willmann@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487737

Sekretariat

Alexa Bäns 040-24877-230 baens@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-303

Büro des Metropolitantkapitels

Dompropst Nestor Kuckhoff 040-25328-708

Fax-Anschluss 040-25328-709

Sekretariat

Dagmar Krause
Fax-Anschluss

040-24877-426 krause@egv-erzbistum-hh.de
040-24877-400

Büro des Regens**Regens**

Domkapitular Dr. Thomas Benner

040-28425-253 benner@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487709

Spiritual

P. Thomas Hollweck SJ

040-441409-210 thomas.hollweck@jesuiten.org

Studienleitung in der Ausbildung der Ständigen Diakone

Samira Allègue

040-24877-277 allegue@egv-erzbistum-hh.de
040-28425-333

Fax-Anschluss

Sekretariat

Annette Hellbernd

040-28425-158 hellbernd@egv-erzbistum-hh.de
040-28425-254

Fax-Anschluss

Offizialat**Offizialratsrat**

Dr. Klaus Kottmann

040-24877-251 kottmann@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487725

Sekretariat

Angelika Muhra

040-24877-285 muhra@egv-erzbistum-hh.de
040-24877-252

Fax-Anschluss

STABSSTELLEN DES ERZBISCHOFES**Katholisches Büro Hamburg****Ständiger Beauftragter**

Diakon Peter Laschinski

040-24877-451 laschinski@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487745

Fax-Anschluss

040-24877-459

Sekretariat

Tessa Erkelenz

040-24877-450 erkelenz@egv-erzbistum-hh.de
040-280140-95

Fax-Anschluss

Kommissariat der Erzbischöfe in Mecklenburg-Vorpommern (Katholisches Büro Schwerin)**Ständige Beauftragte**

Sr. Cornelia Bührle rscj

0385-48970-35 buehrle@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0173-2425528

Sekretariat

Heidemarie Gauger

0385-48970-34 gauger@egv-erzbistum-hh.de
0385-48970-40

Fax-Anschluss

Katholisches Büro Schleswig-Holstein, Kiel**Ständiger Beauftragter**

Weihbischof Dr. Hans-Jochen Jaschke

Leiterin

Beate Bäumer

0431-6403-501 baeumer@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Norbert Zoska

0431-6403-602 zoska@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

0431-6403-680

Personalreferat Pastorale Dienste**Leitung**

Domkapitular Ansgar Thim 040-24877-341 thim@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Pastoralreferenten/-innen und sonstige pastorale Mitarbeiter/-innen

Dr. Klaus Marcinczak 040-24877-342 marcinczak@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Gemeindereferenten/-innen

Dagmar Kirschnick-Wieh 040-24877-345 kirschnick-wieh@egv-erzbistum-hh.de

Ausbildungsleitung Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen

Christiane Bente 040-24877-346 bente@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Begleitung in besonderen Lebenssituationen

Diakon Karl-Jürgen Becker 0163-2487728 becker@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Heike Leitermann 040-24877-340 leitermann@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-344

Fachstelle „Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche und MitarbeiterInnen im Erzbistum Hamburg“**Leitung / Diözesanbeauftragter für den sexuellen Missbrauch**

Domkapitular Ansgar Thim 040-24877-341 thim@egv-erzbistum-hh.de

Diözesanbeauftragte für den sexuellen Missbrauch

Gabriele Anders 040-24877-235 anders@egv-erzbistum-hh.de

Referentin für Prävention, Aufarbeitung und Opferschutz

Mary-Elisabeth Hallay-Witte 040-24877-462 hallay-witte@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-344

Stabsstelle Pastorale Entwicklung**Leitung**

Harald Strotmann 040-24877-320 strotmann@egv-erzbistum-hh.de

Referentin

Christiane Bente 040-24877-346 bente@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Susanne Rademacher 040-24877-319 srademacher@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-333

Fachstellen und Stabsstelle des Generalvikars**Fachstelle „Koordination des kirchl. Lebens rund um den Mariendom“**

Stephan Dreyer 040-24877-343 dreyer@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-430

Fachstelle „Information und Dokumentation zu Arbeitsschutz und Arbeitsrecht im Erzbistum Hamburg“

Klaus Byner 040-24877-223

Fax-Anschluss 040-24877-287

Fachstelle „Geschäftsstelle der DiAG MAV'en“

Elvira Hallmann 040-24877-373 diagmav@kk-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-374

Stabsstelle Medien**Leitung**

Andreas Herzig 040-24877-112 herzig@egv-erzbistum-hh.de

Mobil: 0163-2487703

Stellvertretende Leitung

Martina Wergin 040-24877-123 wergin@egv-erzbistum-hh.de

SekretariatStefanie Murawski 040-24877-280 murawski@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-119**Fachbereich Kath. Presse- und Informationsstelle**Manfred Nielen (Pressesprecher) 040-24877-224 nielen@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0163-2487704

Fax-Anschluss 040-24877-213

Fachbereich Kath. RundfunkreferatAndreas Herzig (Rundfunkbeauftragter) 040-24877-112 herzig@egv-erzbistum-hh.de
Klaus Böllert (Referatsleiter) 040-24877-122 boellert@egv-erzbistum-hh.de
Theresia Kraienhorst 040-24877-124 kraienhorst@egv-erzbistum-hh.de
Ninja Friedel (Voluntärin) 040-24877-255 friedel@egv-erzbistum-hh.de
Marco Chwalek (Redaktionsbüro Kiel) 0431-55779-220 chwalek@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss (Redaktionsbüro Kiel) 0431-55779-296**Fachbereich Public Relations und Diözesanes Eventmanagement**

Beate Bäumer (Referatsleiterin) 040-24877-125 baeumer@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Neue MedienMartin Innemann (Referatsleiter) 0385-48970-18 innemann@egv-erzbistum-hh.de
Mobil: 0175-6026425**Fax-Anschluss**Karina Matussek 0385-48970-40
040-24877-469 matussek@egv-erzbistum-hh.de**Kath. Verlagsgesellschaft St. Ansgar mbH****Geschäftsführer**

Andreas Herzig 040-24877-112 herzig@egv-erzbistum-hh.de

Verlagsleiterin

Martina Wergin 040-24877-123 wergin@egv-erzbistum-hh.de

Verlags- und Redaktionsassistentin

Brigitte Jaschke 040-24877-111 jaschke@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-24877-119

Redaktion Neue Kirchenzeitung

Andreas Hüser (Ltd. Redakteur) 040-24877-113 hueser@neue-kirchenzeitung.de

Monika Sendker (Stellv.) 040-24877-114 sendker@neue-kirchenzeitung.de

Katja Plümäkers 040-24877-115 pluemaekers@neue-kirchenzeitung.de

ABTEILUNGEN DES ERZBISCHÖFLICHEN GENERALVIKARIATS**Abteilung Pastorale Dienststelle****Leitung**

Domkapitular Msgr. Hermann Haneklaus 040-24877-352 haneklaus@egv-erzbistum-hh.de

Harald Strotmann (stellv. Abteilungsleiter) 040-24877-320 strotmann@egv-erzbistum-hh.de

Fachreferentin der Leitung

Birgit Henseler 040-24877-297 henseler@egv-erzbistum-hh.de

Geschäftsführung (Abteilung und Diözesanpastoralrat)

Thomas Wagner 040-24877-332 wagner@egv-erzbistum-hh.de

Finanzen und Planung

Stefan Büngens 040-24877-228 buengens@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Rosemarie Maier-Pirch 040-24877-334 maier-pirch@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-333
 Cristina Costa Ferreira-Wolter 040-24877-331 costaferreira-wolter@egv-erzbistum-hh.de

Leitung

Claus Everdiking 040-24877-461 everdiking@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Rita Helf 040-24877-460 helf@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-459

Polizeiseelsorge

Pater Bernhard Kuhnert SVD 040-24877-464 kuhnert@egv-erzbistum-hh.de

Mobil: 0171-2860228

Notfallseelsorge

Diakon Peter Meinke 040-24877-128 notfallseelsorge@egv-erzbistum-hh.de
 Mobil: 0163-2487765

Seemannsmission

Ute Große Harmann 040-2801360 info@stella-maris.de

Freiwilligen Zentrum HH

Gabriele Glandorf-Strotmann 040-24877-361 glandorf-strotmann@egv-erzbistum-hh.de
 (Anschluss im Forum) 040-24877-360

Engagementberaterin/ Qualitätsbeauftragte

Cecilia Garcia 040-24877-360 garcia@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-365

seniorTrainer Hamburg

040-24877-362 info@seniortrainer-hamburg.de

Freiwilligendienste aller Generationen

Stefanie Granzow 040-24877-362 granzow@egv-erzbistum-hh.de

Fachreferat Pastorale Dienststelle in Mecklenburg**Leitung**

Dorothea Dubiel 0385-48970-21 dubiel@egv-erzbistum-hh.de
 Mobil: 0178-9040041
Fax-Anschluss 0385-48970-40

Polizeiseelsorge in Mecklenburg-Vorpommern

Diakon Dr. Stephan Handy 03871-5091 polizeiseelsorge@esh-parchim.de
Fax-Anschluss 03871-5090

Fachreferat Pastorale Dienststelle in Schleswig-Holstein**Leitung**

Jan Geldern 0431-6403-604 geldern@egv-erzbistum-hh.de
 Mobil: 0163-2487726
Fax-Anschluss 0431-6403-680

Fachreferat Frauen und Männer**Leitung**

Claudia Schophuis 040-24877-271 schophuis@egv-erzbistum-hh.de

Referentin für die kfd

Samira Allègue 040-24877-277 allegate@egv-erzbistum-hh.de

Fachstelle Männerseelsorge

Ludger Nikorowitsch

040-24877-337 nikorowitsch@egv-erzbistum-hh.de

Fachstelle Schwangerenberatung

Barbara Meier

040-530238-64 meier.st.agnes@gmx.de

Fax-Anschluss

040-530238-66

Sekretariat

Rita Helf

040-24877-460 helf@egv-erzbistum-hh.de

Elisabeth Ringwelski

040-24877-270 ringwelski@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-24877-459

Fachreferat Gemeindeentwicklung**Leitung**

Diakon Stefan Mannheimer

040-71486472 mannheimer@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-714864-76

Referenten

Ulrich Haustermann

04532-261546 haustermann@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

044532-261548

Veronika Pielken

040-36952-172 pielken@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-714864-76

Fachreferat Jugend**Leitung**

Jugendpfarrer Georg Bergner

040-227216-24 bergner@jugend-erzbistum-hamburg.de

Geschäftsführung

Gregor Waschkowski

040-227216-20 gregor.waschkowski@kjh.de

Fax-Anschluss

040-227216-33

Diözesanjugendreferent

Jochen Proske

040-227216-35 proske@jugend-erzbistum-hamburg.de

Fachbereich FSJ in HH u. SH

Charlotte Kegler (Leitung)

040-24877-458 kegler@egv-erzbistum-hh.de

Bastian Ahrens (bis 31.12.2010)

040-24877-458 ahrens@egv-erzbistum-hh.de

Ulrike Schmidt

040-24877-458 schmidt@egv-erzbistum-hh.de

Cristina Costa Ferreira-Wolter (Sekretariat)

040-24877-331 fsj@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-24877-333

Kategoriale Fachbereiche**Ehe-, Familien- und Lebensberatung****Leitung**

Gabriele Anders

0451-78205 referat-efl-beratung@kk-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Karin Pekrun

0451-78205 referat-efl-beratung@kk-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

0451-70629-61

Fachstelle Ehrenamtliches Engagement

Monica Döring

040-24877-353 doering@egv-erzbistum-hh.de

Fachstelle Katechese

Astrid Sievers

040-24877-463 sievers@egv-erzbistum-hh.de

Jens Ehebrecht-Zumsande

040-24877-470 ehbrecht-zumsande@egv-erzbistum-hh.de

Rita Helf (Sekretariat)

040-24877-460 helf@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss

040-24877-459

Krankenhausseelsorge

Dr. Dorothee Haart

01522-2817020 d.haart@uke.de

Kath. Glaubensinformation**Leitung**

P. Andreas Leblang SJ 040-441409-212 leblangsj@jesuits.net

Fax-Anschluss 040-441409-222

Referentin

Veronika Pielken 040-441409-112 pielken@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-441409-113

Sekretariat

Gerlinde Brabetz 040-441409-111 info@kgi-hh.de

Fax-Anschluss 040-441409-074

Religionspädagogische Begleitung für Kindertagesstätten

Jens Ehebrecht-Zumsande 040-24877-470 ehebrecht-zumsande@egv-erzbistum-hh.de

Cristina Costa Ferreira-Wolter (Sekretariat) 040-24877-331 costafferreira-wolter@egv-erzbistum-hh.de

Weltkirchliche Aufgaben / missio

Birgit Henseler 040-24877-297 henseler@egv-erzbistum-hh.de

Cristina Costa Ferreira-Wolter (Sekretariat) 040-24877-331 costafferreira-wolter@egv-erzbistum-hh.de

Kleine Christliche Gemeinschaften

Ludmilla Leittersdorf-Wrobel 040- 58974814 leittersdorf-wrobel@sankt-ansgar-hamburg.de

Fax-Anschluss 040-58974820

Abteilung Bildung**Leitung**

Domkapitular Dr. Thomas Benner 040-24877-310 benner@egv-erzbistum-hh.de

Mobil: 0163-24877-09

Sekretariat

Annette Hellbernd 040-24877-311 hellbernd@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-459

Geschäftsführung (stellvertr. Leitung)

Johannes Krefting 040-24877-317 krefting@egv-erzbistum-hh.de

Mobil: 01577-4982728

Finanzen u. Planung

Ursula Freese 040-24877-336 freese@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Elisabeth Bergmann 040-24877-267 bergmann@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-459

Referat Fort- u. Weiterbildung

Domkapitular Dr. Thomas Benner 040-28425-253 benner@egv-erzbistum-hh.de

Ludger Nikorowitsch 040-24877-337 nikorowitsch@egv-erzbistum-hh.de

Referat Geistliche Bildung

Pater Thomas Hollweck SJ 040-441409-210 thomas.hollweck@jesuiten.org

Referat Erwachsenenbildung**Fachbereich Biblisch-theologische Bildung**

Helmut Röhrbein-Viehoff 040-7246458 roehrbein-viehoff@t-online.de

Samira Allègue 040-24877-277 allegue@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Erwachsenenbildung Schleswig-Holstein

Bernd Gaertner 0431-6403-620 gaertner@egv-erzbistum-hh.de

Referat Schule**Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein**

Schulrätin i. K. Marion Schöber	0431-6403-607	schoeber@egv-erzbistum-hh.de
Andreas Griebel	0431-6403-605	griebel@egv-erzbistum-hh.de
N.N.		

Sekretariat

Norbert Zoska	0431-6403-602	zoska@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	0431-6403-680	
Jutta Heege	0431-6403-500	

Fachbereich Schule in Mecklenburg

Schulrat i. K. Thomas Weßler	0385-48970-60	wessler@egv-erzbistum-hh.de
Mario Spiekermann	0385-48970-63	spiekermann@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	0385-2089727	

Sekretariat

Heidemarie Gauger	0385-48970-34	gauger@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	0385-48970-40	

Fachbereich Schule in Hamburg

Schulrätin i.K. Sigrid Kessens (ab 1.10.2010)	040-24877-275	kessens@egv-erzbistum-hh.de
---	---------------	-----------------------------

Dozentin für Religionspädagogik

Dr. Claudia Kolf-van Melis	040-24877-467	kolf-vanMelis@egv-erzbistum-hh.de
----------------------------	---------------	-----------------------------------

Referentin für sozialpädagogische Fachkräfte

Margarete Mix	040-24877-335	mix@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-459	

Fachbereich Religionspäd. Medienstelle Hamburg

Richard Broch	0431-6403-700	broch@egv-erzbistum-hh.de
Etta Ehlers-Bekakcha	040-36952-147	ehlers@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-36952-106	

Fachbereich Religionspäd. Medienstelle Kiel

Andrea Jungblut	0431-6403-700	jungblut@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	0431-6403-680	

Weitere der Abteilung Bildung nachgeordnete Einrichtungen:**Frauen- und Familienbildungsstätten**Frauen- und Familienbildungsstätte Hamburg

Barbara Moorweßel	040-22912-36	moorwessel@familienbildung-hh.de
Fax-Anschluss	040-22915-48	

Familienbildungsstätte Lübeck u. Citypastoral / K-Punkt Lübeck

Bernhard Witte	0451-70987-51	witte@k-punkt-luebeck.de
Fax-Anschluss	0451-70987-66	info@fabi-luebeck.de

Frauen- und Familienbildungsstätte Teterow

Ulrike Schwarz	03996-187501	familienbildung-teterow@t-online.de
----------------	--------------	-------------------------------------

Bildungshäuser, -werke und -instituteKath. Akademie Hamburg

Dr. Stephan Loos	040-36952-118	direktor@kahn.de
Fax-Anschluss	040-36952-101	

Edith-Stein-Haus Parchim

Dorothea Dubiel (Rektorin)	03871- 6251-11	info@esh-parchim.de
Dr. Stephan Handy (Geschäftsführer)	03871-625157	rektor@esh-parchim.de
Fax-Anschluss	03871-6251-10	

Erwachsenenbildungsstätte Haus St. Ansgar Nütschau

P. Willibrord Böttges, OSB 0453-5004-155 br.willibrord@kloster-nuetschau.de
Fax-Anschluss 04531-5004-122

Heinrich-Theissing-Institut Schwerin

Dr. Georg Diederich 0385-48970-41 info@hti-schwerin.de
Fax-Anschluss 0385-48970-46

Thomas-Morus-Bildungswerk Schwerin

Dr. Georg Diederich 0385-48970-41 kontakt@tmb-schwerin.de
Fax-Anschluss 0385 / 489 70 46
 German Schwarz 03994-234190 g.schwarz@tmb-schwerin.de
Fax-Anschluss 03994-234400

Abteilung Kirchengemeinden**Leitung**

Bernd Duhn 040-24877-413 duhn@egv-erzbistum-hh.de

Sekretariat

Dagmar Krause (Diözesanes Bonifatiuswerk) 040-24877-426 krause@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-400

Referat Gemeindefinanzen und Aufsicht

Stephan Warzawa (stellv. Abteilungsleiter) 040-24877-412 warzawa@egv-erzbistum-hh.de
 Katharina Hellmann 040-24877-327 hellmann@egv-erzbistum-hh.de

Referat Bau / Liegenschaften

Dekanate HH-Altona, HH-Harburg, HH-Mitte, HH-Nord, HH-Wandsbek, Flensburg, Itzehoe, Neumünster sowie Pfarreien Geesthacht und Reinbek

Thomas Jochem 040-24877-455 jochem@egv-erzbistum-hh.de
 Mobil: 0163-2487755
Fax-Anschluss 040-24877-431

Dekanate Güstrow, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Eutin, Kiel, Lübeck sowie Pfarreien Ahrensburg, Bad Oldesloe und Ratzeburg

Michael Stenzel 0385-48970-13 stenzel@egv-erzbistum-hh.de
 040-24877-273
 Mobil: 0151-11371560
Fax-Anschluss 0385-4897040

Referat Meldewesen

Uwe Möller 040-24877-420 moeller@egv-erzbistum-hh.de
 Christoph Fischer 040-24877-418 fischer@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-431

Referat Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen in Hamburg

Dorothee Thielen 040-24877-329 thielen@egv-erzbistum-hh.de
 Markus Fischdick-Brinkmann 040-24877-453 fischdick@egv-erzbistum-hh.de
 Marita Hartog 040-24877-218 hartog@egv-erzbistum-hh.de
 Thomas Kempa 040-24877-499 kempa@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss 040-24877-400

Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein

N.N.

Marita Hartog 040-24877-218 hartog@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-400

Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg

Klaus-Gerhard Kujas 0385-48970-24 kujas@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 0385-48970-40

Referat Gemeindedienststellen

Dekanate HH-Nord, HH-Wandsbek, Itzehoe und Stormarn-Lauenburg

Katharina Hellmann 040-24877-327 hellmann@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-400

Dekanate HH-Altona, HH-Harburg, HH-Mitte, Pfarrei Helgoland, Fremdsprachige Missionen

Angelika Gebhard 040-24877-414 gebhard@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-400

Dekanate, Schwerin, Eutin, Lübeck, Pfarrei Ratzeburg

Anette Grunau 0385-48970-36 grunau@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 0385-48470-40

Dekanate Güstrow, Neubrandenburg, Rostock

Klaus-G. Kujas 0385-48970-24 kujas@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 0385-48470-40

Dekanate Flensburg, Kiel und Neumünster sowie die Pfarrei Itzehoe

Ursula Mehring 040-24877-328 mehring@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-400

Versicherungsfragen

Martin A. Hübsch 040-24877-452 huebsch@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-431

Zentralrendanturen

Hamburg

Martin A. Hübsch 040-24877-452 huebsch@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-431

Barbara Tummescheit 040-24877-457 tummescheit@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-400

Neumünster

Heike Stricker 04321-6021-80 zentralrendantur-nms@arcor.de
 Fax-Anschluss 04321-6021-81

Lübeck

Henryka Zemcke 0451-75517 rendantur@dek-hl.de

Helga Tesch 0451-75517
 Fax-Anschluss 0451-7084876

Schwerin

Margit Weldig 0385-48970-20 weldig@egv-erzbistum-hh.de

Walburga Franke 0385-48970-11 franke@egv-erzbistum-hh.de

Monika Gudde 0385-48970-12 gudde@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 0385-48970-40

Abteilung Recht**Leitung**

Justitiar Karl Schmiemann	040-24877-231	schmiemann@egv-erzbistum-hh.de
---------------------------	---------------	--

Sekretariat

Anja Andersen	040-24877-241	andersen@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-288	

Justitiariat

Justitiar Karl Schmiemann	040-24877-231	schmiemann@egv-erzbistum-hh.de
Rechtsreferent Björn Mönkehaus	040-24877-243	moenkehaus@egv-erzbistum-hh.de

Referat Diözesanarchiv/Registratur der Erzbischöflichen Kurie

Martin Colberg	040-24877-294	colberg@egv-erzbistum-hh.de
Christian Werding	040-24877-316	werding@egv-erzbistum-hh.de
N.N.		

Fachstelle Kanonisches Recht

Offizialratsrat Dr. Klaus Kottmann	040-24877-251	kottmann@egv-erzbistum-hh.de
------------------------------------	---------------	--

Sekretariat

Angelika Muhra	040-24877-285	muhra@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-288	

Abteilung Finanz- und Personalverwaltung**Leitung**

Finanzdirektor Michael Focke	040-24877-410	focke@egv-erzbistum-hh.de
------------------------------	---------------	--

Sekretariat

Elisabeth Haase	040-24877-411	haase@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-430	

Referat Kirchensteuer / Diözesane Kirchensteuererlassstelle

Godehard Wiemuth (stellv. Abteilungsleitung)	040-24877-232	wiemuth@egv-erzbistum-hh.de
--	---------------	--

Referat Planung / Koordination / Statistik

Claudia Kuzmicka	040-24877-416	kuzmicka@egv-erzbistum-hh.de
------------------	---------------	--

Referat Beteiligungs- u. Finanzverwaltung

Susan Mletzko (Referatsleitung)	040-24877-272	mletzko@egv-erzbistum-hh.de
Maike Reitstätter (Referatsleitung)	040-24877-247	reitstaetter@egv-erzbistum-hh.de
Christiane Weber	040-24877-258	weber@egv-erzbistum-hh.de
Marianne Debrodt	040-24877-286	debrodt@egv-erzbistum-hh.de
Angelika Gerigk	040-24877-276	gerigk@egv-erzbistum-hh.de
Heinrich Borker	040-24877-234	borker@egv-erzbistum-hh.de
Barbara Mayer	040-24877-279	mayer@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-287	

Zentralbuchhaltung der Kinder- und Jugendhäuser des Erzbischöflichen Stuhls

Irina Sachar	040-24877-238	sachar@egv-erzbistum-hh.de
Gabriela Glinka	040-24877-260	glinka@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-287	

Referat Gebäudemanagement/Wohnungswirtschaft

Gabriela Bestmann	040-24877-246	bestmann@egv-erzbistum-hh.de
Adriane Heß	040-24877-456	hess@egv-erzbistum-hh.de
Fax-Anschluss	040-24877-431	

Referat Personalverwaltung

Marita Joeris (stellv. Abteilungsleitung) 040-24877-263 joeris@egv-erzbistum-hh.de
 Fax-Anschluss 040-24877-264

Fachbereich Priester/Diakone/Orden

Josef Lohmann 040-24877-245 lohmann@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst

Marion Schleper 040-24877-237 schleper@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung / Administration

Ansgar Dust 040-24877-325 dust@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Reisekosten

Silvia Birnstingl 040-24877-244 birnstingl@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Auftragsbesoldung für kirchliche Einrichtungen

Ronald Daniel 040-24877-240 daniel@egv-erzbistum-hh.de

Birgitta Käding 040-24877-265 kaeding@egv-erzbistum-hh.de

Anna Knauz 040-24877-248 knauz@egv-erzbistum-hh.de

Petra Golms 040-24877-289 golms@egv-erzbistum-hh.de

Gabriele Stahr 040-24877-289 stahr@egv-erzbistum-hh.de

Dörte Matheia 040-24877-268 matheia@egv-erzbistum-hh.de

Referat Technische Dienste**Fachbereich EDV / Telekommunikation**

Magnus Korth 040-24877-422 korth@egv-erzbistum-hh.de

Fachbereich Druckerei / Poststelle

Thomas Barends (Poststelle) 040-24877-282 barends@egv-erzbistum-hh.de

Margit Bendig (Druckerei) 040-24877-289 bendig@egv-erzbistum-hh.de

Fax-Anschluss 040-24877-233

Fachbereich Technischer und Veranstaltungsdienst

Thomas Hartmann 040-24877-262 hartmann@egv-erzbistum-hh.de

Andreas Habermann 040-24877-299 habermann@egv-erzbistum-hh.de

Gregor Jurczak 040-24877-299 jurczak@egv-erzbistum-hh.de

Konrad Rolbiecki 040-24877-262 rolbiecki@egv-erzbistum-hh.de

Roland Lellek (EBA Kiel) 0431-6403-555 lellek@egv-erzbistum-hh.de

Michael Weng (EBA SN) 0385-48970-27 weng@egv-erzbistum-hh.de

Pforte/ Zentrale, Danziger Straße 52 a

Sigrid König 040-24877-100 koenig@egv-erzbistum-hh.de

Eva Szczepanski 040-24877-100 szczepanski@egv-erzbistum-hh.de

Margit Bendig 040-24877-100 bendig@egv-erzbistum-hh.de

(Stand : Sept. 2010)

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 172

Erzbistum Hamburg

September 2010

Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern, mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, mit seinen verschiedenen Therapieangeboten und seiner beliebten und wohltuenden Atmosphäre bietet die Voraussetzungen für eine leib-seelische Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention.

Termin: 10. bis 16. Oktober

Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen

Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC, inkl. ausgewogener Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost
 - Geistlicher Impuls nach dem Frühstück
 - Täglich um 17.15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft
 - Gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend
 - Freie Nutzung Schwimmbad, Sauna, Dampfbad
 - Abschluss der Woche: Abendlob mit Luzerner
- Während der Woche können Sie ein Therapiepaket dazu buchen: Erstellung eines Therapieplanes oder Verordnungen lt. Privatrezept des Hausarztes, fünf Kneippanwendungen, drei Teilmassagen, Entspannungsübungen und geführte Wanderung, Kurtaxe

Kosten: 470,00 Euro Gesundheitswoche, 75,00 Euro für Therapiepaket
Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Telefon 0 82 47 / 308-0, Fax 0 82 47 / 308-150, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Internet: www.kneippkurhaus-st-josef.de

Firmkatechese und Basiswoche

Die Fachstelle Katechese in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Zu Haus bei Gott - Fortbildung zur Firmkatechese für KatechetInnen, hauptamtliche Pastorale MitarbeiterInnen, Interessierte

In dieser Veranstaltung wird der Firmkurs „Zu

Haus bei Gott“ vorgestellt und einzelne Elemente exemplarisch erarbeitet. Dieser Kurs zur Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung beschreitet neue Wege und bezieht u.a. die Kirchenraumpädagogik in die Arbeit mit ein. Mit dem Firmbuch besuchen die Jugendlichen ihre Kirche und entdecken mit dem Kirchenraum den Glauben: Was haben die Türen, der Altar, die Glocken ... mit meinem Leben und dem Glauben zu tun? In den Gruppentreffen und liturgischen Feiern erhalten die Jugendlichen Antworten. Die Handreichung enthält zahlreiche Impulse für die Vorbereitung der KatechetInnen und für die Arbeit mit den Jugendlichen: Bausteine für Gruppentreffen, Materialien zur Vorbereitung und Durchführung einer Feier der Versöhnung, Bausteine für mystagogische Treffen zur Vertiefung der Firmung.

Termin: Montag, 8. November, 16 bis 20 Uhr (ab 15.30 Uhr Möglichkeit zum Ankommen und Stehkaffee)

Ort: St. Ansgar/Kleiner Michel, Michaelisstraße 5, 20459 Hamburg, Treffpunkt im Gemeinderaum/Pfarrhaus

Referent: Jens Ehebrecht-Zumsande

Hinweis:

Der Firmkurs „Zu Haus bei Gott“ ist im Kösel-Verlag erschienen:

Zu Haus bei Gott. Handreichung zur Firmvorbereitung, Gebundenes Buch, Broschur, ca. 176 Seiten (ISBN: 978-3-466-36905-8), 14,95 Euro

Zu Haus bei Gott. Firmbuch für junge Leute, Gebundenes Buch, Spiralbindung, 112 Seiten, durchgehend vierfarbig, mit zahlreichen Abbildungen und Kugelschreiber (ISBN: 978-3-466-36904-1), 12,95 Euro

Für das Jugendbuch bietet der Verlag folgende Staffelpreise an: Ab 10 Exemplaren: 11,95 Euro, ab 25 Exemplaren: 10,95 Euro, ab 50 Exemplaren: 9,95 Euro

Sie können die Bücher bei der Veranstaltung erwerben. Anmeldung bitte bis zum 29. Oktober senden, mailen oder faxen an:

Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle / Fachstelle Katechese, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 2 48 77-459, E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de

Basiswoche Religionspädagogische Praxis - ganzheitlich sinnorientierte Pädagogik

Fortbildung für ErzieherInnen, KatechetInnen, PädagogInnen, Past. MitarbeiterInnen, weitere Interessierte, in Kooperation mit dem Institut für ganzheitlich sinnorientierte Pädagogik – RPP e.V. durchführen (www.igsp-rpp.net)

Termin: 9. bis 13. Mai 2011

Ort: St. Ansgar-Haus, Schmilinskystr. 78, 20099 Hamburg

ReferentInnen: Margot Eder, München
Maria Steinfurt, Bergisch-Gladbach
Andrea Schröter-Stüben, Lauenburg
Jens Ehebrecht-Zumsande, Hamburg

Kosten: Kursgebühr: 240 Euro
bei Übernachtung zuzüglich 156 Euro
(im Einzelzimmer incl. Frühstück).

Anmeldung: bis 15. April 2011

Der Ansatz der ganzheitlich sinnorientierten Pädagogik (RPP) ist vielen Menschen in den vergangenen Jahren vertraut geworden. Er basiert auf dem biblisch-christlichen Menschen- und Gottesbild. Grundlegend ist die Beziehung zu sich selbst, zum Mitmenschen, zur Schöpfung und zu Gott. Ziel dieser Pädagogik ist es, Menschen für diese Beziehungen zu sensibilisieren, um sie bewusst wahrnehmen und gestalten zu können. Als tragende Basis allen Lebens liegt ihr die Botschaft von einem schöpferischen Sinn- und Seinsgrund zugrunde, auf den Menschen vertrauen, an den sie glauben und auf den sie mit ihrem Leben setzen können.

Die Basiswoche hat folgende Ziele:

- Begegnung mit dem Weg der RPP im praktischen Tun und in der Reflexion
- Kennen lernen pädagogischer Grundbegriff e der RPP
- Kennenlernen und erarbeiten einer Einheit auf der Basis des Phasenmodells
- Erster Einblick in das Menschenbild und Gottesbild der RPP
- Überblick über die Geschichte der RPP
- Fähigkeit zur Reflexion von Anschauungen, Gruppenprozessen und Leiterverhalten

Diese Basiswoche ist Grundlage für die Multiplikatoren- und Fortbildung der Religionspädagogischen Praxis (weitere Infos hierzu auf <http://www.igsp-rpp.net/index.php/weiterbildung>).

Bitte fordern Sie bei Interesse eine gesonderte Ausschreibung mit weiteren Informationen an: Pastorale Dienststelle/Fachstelle Katechese, Fax 040 / 24 87 74 60, E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de

Exerzitien in Nütschau

Das Benediktinerkloster Nütschau (Schlossstraße 26, 23843 Travenbrück) lädt im Jahr 2011 zu folgenden Exerzitien-Kursen ein:

Vortrags-Exerzitien für Priester und Diakone

Termine:

21. bis 25. Februar (Stiller Bereich)

21. bis 25. November (Haus Sankt Ansgar)

Thema: „Durch den Glauben wohne Christus in eurem Herzen ... Ihr sollt zusammen mit allen Heiligen ... die Liebe Christi verstehen, die alle Erkenntnis übersteigt“ (Eph 3,17f.)

Leitung: P. Gregor Mundus OSB

Einzel-Exerzitien für Ordenschristen, Priester und Laien (Stiller Bereich)

Termine:

4. bis 11. Februar

Leitung: P. Heribert Kötter OSB

24. Juni bis 1. Juli

Leitung: P. Willibrord Böttges OSB

5. bis 12. August

Leitung: P. Heribert Kötter OSB

4. bis 11. November

Leitung: P. Heribert Kötter OSB

28. November bis 4. Dezember

Leitung: P. Willibrord Böttges OSB

Exerzitien in der Kleingruppe für Ordenschristen, Priester und Laien (Haus Sankt Ansgar)

Termin: 12. bis 18. Dezember

Thema: „Die Furcht des Herrn ist der Anfang der Weisheit“ (Ps 111,10)

Leitung: P. Ansgar Stukenborg OSB und P. Willibald Kuhnigk OSB

Religionspädagogische Qualifizierung

Die Fachstelle Religionspädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtungen in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg lädt zu folgender Fortbildung ein:

„Gott für Kinder - Religionspädagogische Qualifizierung“

Im Februar 2011 startet ein neuer Durchgang des Kurses „Gott für Kinder! Religionspädagogische Qualifizierung RPQ“. Diese Fortbildung wird in Kooperation mit der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin angeboten. Sie richtet sich an MitarbeiterInnen in den katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Hamburg.

Die Fortbildung ist für den Zeitraum von Februar bis Oktober 2011 konzipiert und umfasst vier Blockseminare und acht Regionaltage. Die Fortbildung will den TeilnehmerInnen ermöglichen:

- individuelle Glaubensfragen, Glaubensmotive und Glaubenswege in den Blick zu nehmen.
- in Fragen von Religion und Glaube gegenüber Kindern und Eltern zunehmend eine kompetente GesprächspartnerIn zu werden.
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern auch im Bereich der Religionspädagogik mit zu gestalten.
- den religiösen Selbstbildungs- und Reifungsprozess der Kinder kompetent zu begleiten.
- aktuelle religionspädagogische Fragestellungen in der eigenen Kindertageseinrichtung auszutauschen.
- ein christlich-katholisches Profil der Kindertageseinrichtung zu pflegen, hierzu eine eigene Haltung zu entwickeln bzw. diese zu bestärken.
- den staatlichen und kirchlichen Auftrag zur religiösen Bildung in der Kindertageseinrichtung umzusetzen.
- religionspädagogische Projekte zu planen und durchzuführen.
- einen reichen Schatz an vielfältigen Methoden kennen zu lernen und diesen in der Praxis einsetzen zu können.

Ein *Informationsnachmittag* zu dieser Fortbildung für alle Interessierten findet statt am: Montag, 29. November, 15 bis 17 Uhr im St. Birgitta-Haus, Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg (3. Stock). Bei Interesse fordern Sie bitte eine *detaillierte Kursauschreibung* an.

Anmeldungen und Information: Erzbistum-Hamburg – Pastorale Dienststelle, Fachstelle Religionspädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtungen, Cristina Costa Ferreira-Wolter, Schmilinskystraße 80, 20099 Hamburg, Telefon 040 / 2 48 77-331, Fax 040 / 2 48 77-333, E-Mail: CostaFerreira-Wolter@egv-erzbistum-hh.de

Erzbistum Hamburg: 109.864 Euro für die Diaspora

Mit 109.864 Euro haben die Katholiken im Erzbistum Hamburg das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Jahr 2009 unterstützt. Das sind 4.275 Euro weniger als im Jahr zuvor. Bundesweit nahm das Bonifatiuswerk im vergangenen Jahr 14,7 Millionen Euro ein und verzeichnete damit ein Plus von 15,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Das geht aus dem Geschäftsbericht des Diasporahilfswerkes hervor, der jetzt in Paderborn veröffentlicht wurde. Die bundesweite Aktion 2010 des Bonifatiuswerkes wird am 7. November in Bamberg eröffnet und steht unter dem Motto „Freiraum für den Glauben“.

Neben der traditionellen Kollekte am Diaspora-Sonntag, die im Erzbistum Hamburg 55.681 Euro einbrachte, spendeten die Erstkommunionkinder der Diözese 16.865 Euro und die Firmlinge 7.158 Euro für die Katholiken in der Diaspora Ost- und Norddeutschlands, Nordeuropas, Estlands und Lettlands. Die Kollekte für die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerkes, der Diaspora-MIVA, brachte 30.160 Euro ein. Bundesweit konnte das Werk einen Anstieg der Diaspora-Kollekte auf knapp 2,899 Millionen Euro sowie ein deutliches Plus bei den zweckgebundenen Spenden verbuchen. Allein für den Bau der neuen Propsteikirche in Leipzig gingen über 727.000 Euro an Spenden ein.

Die positive Einnahmenentwicklung ermöglichte es dem Bonifatiuswerk im Jahr 2009 noch intensiver die Katholiken in der Diaspora zu unterstützen. So konnte das Hilfswerk knapp 7,4 Millionen Euro den deutschen Diasporabistümern zur Verfügung stellen. Zudem flossen 1,75 Millionen Euro in die nordeuropäischen Bistümer, gut 608.000 Euro in die baltische Diaspora nach Estland und Lettland und gut eine Million Euro in die Bildungsarbeit.

Das Bonifatiuswerk unterstützt Katholiken, die in der extremen Minderheit leben, in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa sowie in Estland und Lettland. Es leistet Bauhilfe, unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit mit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, leistet Mobilitätshilfe mit der Diaspora-MIVA und unterstützt Personalstellen für neue Ansätze einer missionarischen Pastoral. Am Diaspora-Sonntag, am 21. November, sammeln die Katholiken deutschlandweit in der Sonntagsmesse für die Menschen in der Diaspora.

Vater unser

„Vater unser“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk. Das „Vaterunser“ ist das bekannteste Gebet des Christentums. Doch gerade die bekanntesten und am häufigsten gebrauchten biblischen Texte bleiben oft fremd. Sie sind so „gewöhnlich“ geworden, dass wir kaum mehr darüber nachdenken. Doch was bedeutet die Bitte „und führe uns nicht in Versuchung“ genau? Oder wie verhält es sich mit der „Erlösung von dem Bösen“?

Das Vaterunser ist ein besonderes Gebet, nicht nur, weil es von Jesus selbst überliefert ist. Auch sonst zeigt es einige Besonderheiten: seine Knappheit, seine „Unverschämtheit des Bittens“ oder sein Drängen auf eine Veränderung der

bestehenden Verhältnisse.

Im Neuen Testament ist es in zwei Versionen überliefert: in einer Langfassung bei Matthäus und kürzer bei Lukas. Die christliche Kirche hat sich im Wesentlichen für die Langfassung entschieden, obwohl Jesus wohl eher die kürzere Form gebetet hat. Was hat dies zu bedeuten?

Die Beiträge in „Bibel heute“ gehen den einzelnen Vaterunser-Bitten nach. Und ein Vergleich mit dem Kaddisch-Gebet zeigt, wie eng das Beten Jesu und jüdisches Beten miteinander verflochten sind.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,00 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

Gottes Botin für Elija

„Die Witwe von Sarepta. Gottes Botin für Elija“ ist der Titel der neuen Publikation im Katholischen Bibelwerk.

Sie lebt am Rande der Gesellschaft, sie ist vom Tod bedroht, sie ist eine fremde Phönizierin - und diese Frau erwählt der Gott Israels, um dem großen Elija auf Augenhöhe zu begegnen. Mehr

noch, sie zeigt Elija, wie mächtig Gottes rettendes Wort ist. Dadurch wird sie selbst zur Prophetin und zu einem Gegenpol der phönizischen Königin Isebel, die in der Bibel für den Abfall des Volkes von Gott schlechthin steht.

Die Erzählung über die Witwe von Sarepta im ersten Königsbuch ist theologisch vielschichtig. Die Figur der Witwe, die Elija das letzte Brot gibt, das sie und ihren Sohn vom Hungertod trennt, erfährt eine spannende Entwicklung in der Begegnung mit dem Gott Israels. Nicht weniger spannend ist die Bedeutung der Erzählung für die gesamte Geschichtsdarstellung der Königszeit im Alten Israel.

Die Grazer Alttestamentlerin Ulrike Bechmann nimmt mit ihrer Broschüre das Thema des kommenden Weltgebetstags auf. So eignen sich die Texterläuterung und die sich anschließenden Bibelarbeiten auch für die Vorbereitung auf den Weltgebetstag.

Bibliografische Angaben:

Ulrike Bechmann: Die Witwe von Sarepta. Gottes Botin für Elija. Stuttgart: Katholisches Bibelwerk 2010, ISBN: 978-3-940743-66-4, 77 S., 7,90 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,

Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0055S00933	ab sofort oder zum Jahresende sucht eine kleine (mit 21 Kindern) Kindertageseinrichtung in Schwaan eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Stelle ist unbefristet. Wir bieten: Vergütung nach DVO, Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, ein engagiertes und aufgeschlossenes Team.	wir erwarten eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in, eine aufgeschlossene und freundliche Einstellung zu unseren Kindern und Eltern, Flexibilität, Teamfähigkeit, selbstständiges Arbeiten. Zugehörigkeit zu einer christl. Kirche.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0258S00926	ab sofort oder später wird für den Hortbereich eine Gruppenleitung in Hamburg-Wandsbek gesucht. Die Stelle ist bis zum 31.07.2011 befristet. Der Stellenumfang beträgt 25 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO). Wir bieten: Mitarbeit in einem qualifizierten, engagierten und aufgeschlossenen Team und regelmäßige Fortbildungsangebote.	eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in, Bejahung des an den christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrages. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Wir wünschen uns eine engagierte, kommunikative Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und deren Familien hat.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Dipl.-Ingenieur (m/w) (FH) im Bereich Hochbau mit dem Schwerpunkt energetische Optimierung von Altgebäuden ChiffreNr. E0023S00932	ab sofort oder später sucht das Erzbistum Hamburg für das Referat Bauaufsicht Kirchengemeinden eine/n Dipl. Ing. mit der o. g. Qualifikation. Diese Stelle ist projektbefristet, für die Dauer von 3 Jahren. Eine Weiterbeschäftigung wäre u. U. möglich. Ihr Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen: selbständige Planung, Durchführung und Abwicklung von Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen; Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben/ Projektsteuerungsleistungen bei Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen; kirchenaufsichtliche Tätigkeiten und fachtechnische Begleitung aller Baumaßnahmen der Kirchengemeinden; gestalterische, technische, wirtschaftliche und baurechtliche Beratung und Betreuung; Entscheidungsvorbereitung für Wettbewerbserarbeitung oder Vorentwurfsplanung. Wir bieten vielseitige und interessante Aufgaben, in denen Sie selbständig und eigenverantwortlich tätig sein können. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO)	wir erwarten ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Fachrichtung Hochbau) und ggfs. mehrjährige Berufserfahrung; materialtechnische und baugeschichtliche Kenntnisse; gute gestalterische und darstellende Fähigkeiten und Engagement zu eigenverantwortlichem Handeln; EDV-Kenntnisse im Bereich der Planung und der AVA; Bereitschaft zum Außendienst; Verhandlungsgeschick, Kontaktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen, Kenntnisse der HOAI und VOB; Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche und die Identifikation mit deren Grundsätzen und Zielen runden Ihr Profil ab.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0359S00913	ab sofort oder später sucht eine Kindertageseinrichtung in Hamburg St. Georg eine/n Erzieher/in. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in; eine Zusatzausbildung im heilpädagogischen Bereich wäre wünschenswert.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Referent für Religionspädagogik (m/w) ChiffreNr. E0023S00931	zum 01.01.2011 sucht das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg für den Fachbereich Schule in Schleswig-Holstein eine/n Referenten/in für Religionspädagogik. Mit der Referentenstelle sind folgende Aufgabenschwerpunkte verbunden: Beobachtung religionspädagogischer Entwicklungen und Profilierung des katholischen Religionsunterrichtes, Fortbildung von katholischen Religionslehrkräften aller Schularten, Mitwirkung bei der Ausbildung kirchlich gestellter Religionslehrkräfte, Redaktion einer hausinternen Publikation für den Religionsunterricht. Der Dienort ist Kiel. Der Stellenumfang beträgt 39 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DVO).	die Befähigung für ein Lehramt mit der Fakultas für katholische Religion, Missio canonica und einige Jahre Berufserfahrung. Neben einem gelebten Glauben erwarten wir von dem Bewerber/der Bewerberin darüber hinaus, dass er/sie über soziale Kompetenz und Teamfähigkeit verfügt und besonderes Interesse an der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes hat. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche wird vorausgesetzt.
Küster (m/w) in Teilzeit ChiffreNr. E0023S00925	Das Erzbistum Hamburg sucht für die Domgemeinde St. Marien ab sofort einen Küster (m/w) in Teilzeit. Der St. Marien-Dom ist nicht nur eine Bischofskirche, sondern auch eine Pfarrkirche für die Domgemeinde sowie für die portugiesische und die kroatische Mission. Auch die Stadtkirche von Hamburg ist hier beheimatet. Die Küster arbeiten in einem Team, das abwechslungsreiche und herausfordernde Aufgaben zu erfüllen hat. Die Vergütung erfolgt nach DVO, nebst einer zusätzlichen Altersversorgung. Der Teilzeitumfang beträgt 19,5 Wochenstunden. Perspektivisch ist eine Stundenausweitung in Zukunft möglich.	Wünschenswert verfügen Sie über eine handwerkliche Ausbildung, z. B. als Schneider/in und/oder einen abgeschlossenen Ausbildungskurs für Sakristane. Wir suchen einen aufgeschlossenen und engagierten Menschen, der ein souveränes Auftreten hat und über ein ruhiges Wesen verfügt sowie technisches Verständnis, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Verschwiegenheit mitbringt Die gelebte Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
B-Kirchenmusiker (m/w) in Teilzeit (20 Wochen- stunden) ChiffreNr. E0361S00923	zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Kirchengemeinde in Neubrandenburg eine/n Kirchenmusiker/in mit B-Examen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach DVO, nebst einer zusätzlichen Altersversorgung. Zu Ihren Aufgaben gehören das Orgelspiel in den Gottesdiensten; Leitung des Kirchenchores; Unterstützung des ökumenischen Posaunenchores; Anleitung und Organisation der ehrenamtlichen Organisten. Für die Arbeit stehen eine Jehmlich-Orgel, Bj. 1990, ein Orgelpositiv Sauer, Bj. 1965, ein Flügel und ein E-Piano zur Verfügung. Der Stellenumfang kann erhöht werden, durch musikpädagogische Arbeit im Kath. Kindergarten, Orgelspiel bei Kasualien sowie Orgel- und Klavierunterricht.	Sie sind eine engagierte und profilierte Persönlichkeit mit einem B-Examen oder einem vergleichbaren Abschluss. Besonderer Wert legen wir auf die Fähigkeit und Bereitschaft das kirchenmusikalische Leben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in unserer Gemeinde reichhaltig und kreativ zu gestalten. Die gelebte Zugehörigkeit zur Kath. Kirche setzen wir voraus.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0086S00927	ab sofort oder später bietet eine Kindertageseinrichtung in Hamburg-Billstedt eine Erzieherstelle an. Der Beschäftigungsumfang beträgt 20 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO. Die Stelle ist auf 24 Monate befristet, es besteht aber eine Option auf Weiterbeschäftigung/Stundenerhöhung über die Befristung hinaus. Zu Ihren Aufgaben gehört u. a.: Planung, Durchführung, Dokumentation und Auswertung der pädagogischen Arbeit. Wir bieten neben den üblichen Sozialleistungen auch regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen, sowie Personalentwicklungsgespräche.	eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung im pädagogischen Bereich. Wir erwarten Kritikfähigkeit, Reflektionsbereitschaft, Kreativität, Humor und Freundlichkeit, Offenheit gegenüber Eltern, Kindern und Kollegen. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit setzen wir voraus. Ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Fach- und Sachkompetenzen, Belastbarkeit und Flexibilität runden Ihr Profil ab. Kenntnisse der Konzepte Situationsansatz, Offene Arbeit, Beratungskompetenzen im Rahmen erzieherischer Aufgabe sind erwünscht.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Dipl. Sozialpädagoge o. Sozialarbeiter (m/w) für die Leitung einer Wohngruppe ChiffreNr. E0140S00902	ab sofort oder später sucht die Kath. Kirchengemeinde St. Wilhelm in Hamburg-Bramfeld eine/-n Mitarbeiter/-in als Kindergartenleitung. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren, in zwei Gruppen vier bis acht Stunden täglich betreut. Eine Kinderkrippe ist in Planung. Selbstbestimmte, unbefristete Vollzeitstelle mit tariflicher Bezahlung nach DVO, nebst einer zusätzlichen Altersversicherung. Zusammenarbeit mit einem qualifizierten, engagierten und aufgeschlossenem Team. Große Gestaltungsmöglichkeiten in einer anerkannten Kindertageseinrichtung mit hohen Qualitätsansprüchen, entsprechenden Räumen und großzügigem Außengelände.	Sie haben die staatliche Anerkennung als Sozialpädagoge/-in oder Erzieher/-in und pädagogische Berufserfahrung in Kindertageseinrichtungen, Gestaltungswillen, Engagement und Eigeninitiative; soziale Kompetenz mit der Fähigkeit zur Personalführung; ausgeprägte Fähigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Eltern; Erfahrung in den Bereichen Betriebsorganisation, EDV und möglichst der KiTa Verwaltung Ki-ON; Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung; Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit Interesse an kirchlicher Gemeindefarbeit und Identifikation mit unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0230S00907	ab sofort oder später suchen wir für unsere Einrichtung in Bad Oldesloe eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Wir bieten ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein motiviertes und motivierendes Team. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach AVR.	eine abgeschl. Ausbildung im o. g. Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung. Sie verfügen über: Leitungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe; Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen, Bereitschaft zur Nachtbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdienst. Kreativität, Teamgeist, Flexibilität und Eigenständigkeit gehören zu Ihren Stärken. Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0067S00903	ab sofort oder später sucht das Montessori-Kinderhaus in Ludwigslust neue Mitarbeiter/innen. Die Stellen können nach Absprache auch als Teilzeit besetzt werden. Wir bieten: Vergütung nach DVO, Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung, zusätzliche Altersvorsorge.	Wir wünschen uns eine/n engagierte/n und motivierte/n Erzieher/in oder vergleichbare Qualifikation, Freude und Mut hat, ihren/seinen christlichen Glauben mit den Erfahrungen moderner Pädagogik zu verbinden, unsere Arbeit unterstützt, sich neuen Herausforderungen stellen möchte und Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Kooperation mit den Eltern besitzt. Flexibilität, Teamfähigkeit, musikalisches Können, neue Ideen und das Einbringen religionspädagogischer Impulse. Offenheit für die Montessori-Pädagogik durch den Besitz des Montessori-Diploms oder die Bereitschaft, dieses schnellstmöglich zu erwerben. Kenntnisse im Umgang mit dem PC/Office-Programmen. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.
Praktikant (m/w) ChiffreNr. E0046S00877	ab sofort oder später eine Vollzeitpraktikumsstelle für eine Einrichtung des Caritasverbandes in Lübeck.	Wir suchen eine engagierte, motivierte Persönlichkeit, die die Freude an der Arbeit mit Kindern hat. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme und Berufserfahrung werden vorausgesetzt. Mitglied einer christlichen Kirche.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Kindergartenleitung in Vollzeit mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagoge oder Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0209S00924	für eine Montessori-Kindertagesstätte in Hamburg suchen wir ab sofort oder später eine/n Erzieher/in für den Hortbereich. Der Stellenumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Stelle ist vorerst auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach der DVO. Wir bieten unseren Mitarbeitern die Möglichkeit einer zusätzlichen Altersvorsorge an.	eine abgeschlossene staatl. anerkannte Ausbildung als Erzieher/in, gerne auch ein Montessori-Diplom. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Bereitschaft zu Wochenenddiensten bei Aktivitäten der Einrichtung oder der Gemeinde.
Erzieher (m/w) oder Sozialpädagoge (m/w) ChiffreNr. E0294S00896	ab sofort oder später wird eine Kita-Leitung für das Kindertagesheim in Hamburg-Hamm gesucht. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 35 Std./Wo., die Stundenanzahl kann aber je nach Belegung steigen. Die Vergütung erfolgt nach DVO. Als Leitung sind Sie für die Planung, Durchführung und Reflektion der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit verantwortlich. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt bei: Einstellung und Führung von Personal in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand, Erstellung pädagogischer Konzepte, Verwaltungsaufgaben, Organisation des laufenden Betriebes, Zusammenarbeit mit den Eltern, Erzbistum Hamburg, Caritasverband und anderen Institutionen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Wir bieten: einen abwechslungsreichen und interessanten Arbeitsplatz, persönliche Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten.	eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium im Bereich Erziehung oder Sozialpädagogik, mehrjährige Berufserfahrung im erzieherischen Bereich, gerne in leitender Position. Ein hohes Maß an Flexibilität sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gruppe bei kurzfristigen personellen Engpässen. Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Sehr gute PC- und Büroorganisationskenntnisse sind unverzichtbar, „Ki-ON“ Softwarekenntnisse wären von Vorteil. Die Kommunikationsstärke insbesondere in Bezug auf Elternarbeit und Netzwerktätigkeit mit Gremien in der Gemeinde und im Stadtteil runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264



Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 240
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
